

Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023)

**für die Beteiligung
gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
4.2.4.3 Solarenergie	1
Änderungen der regionalen Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte	11
Kartenausschnitte	12
Übersicht der FFPV-Gebiete	12
- Albstadt Nord	13
- Albstadt Ost	14
- Albstadt Süd	15
- Ammerbuch	16
- Bad Urach/Münsingen/St. Johann	17
- Balingen/Dotternhausen/Dormettingen	18
- Burladingen	19
- Engstingen	20
- Geislingen/Haigerloch Süd	21
- Grabenstetten/Hülben	22
- Haigerloch/Starzach	23
- Hayingen/Pfronstetten	24
- Hechingen/Bodelshausen	25
- Hirrlingen/Rangendingen	26
- Lichtenstein/Eningen unter Achalm	27
- Metzingen	28
- Mössingen/Ofterdingen	29
- Münsingen	30
- Münsingen Ost, Bad Urach Südost	31
- Obernheim	32
- Pliezhausen/Walddorfhäslach	33
- Römerstein	34
- Rosenfeld	35
- Rottenburg am Neckar/Neustetten	36
- Schömberg/Zimmern unter der Burg	37
- Sonnenbühl	38
- Straßberg/Winterlingen	39
- Trochtelfingen	40
- Tübingen/Gomaringen	41
- Zwiefalten	42
Änderungen der regionalen Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte	43
- Ausschnitt Hirrlingen bei FFPV-Gebiet Hi01	43
- Ausschnitt Hülben bei FFPV-Gebiet Hu01	43
- Ausschnitt Hayingen bei FFPV-Gebiet Ha01	44
- Ausschnitt Rottenburg am Neckar bei FFPV-Gebiet Ro01	44
Zusammenfassende Erklärung	45

Vorwort

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer nachhaltigen Energieversorgung sowohl auf EU-, Bundes- und Landesebene sehr hohe Priorität eingeräumt. Im Rahmen von Bund-Länder-Abstimmungen und Gesetzgebungsverfahren wurden Grundlagen für die Bereitstellung von Flächen, die Schaffung von Planungssicherheit für die zuständigen Planungsbehörden und die Investoren, die Beschleunigung von Verfahren und die Reduzierung von Hindernissen geschaffen. Der Regionalplanung kommt bei diesem Prozess eine maßgebliche Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Ausbauziele zu.

Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz (KlimaG BW) vom 23. Juli 2021 das Ziel definiert, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im § 4b KlimaG BW wird ein Landesflächenziel für die Festlegung von Gebieten für erneuerbare Energien in den Regionalplänen vorgegeben. Dort heißt es: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden.“

Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 01.02.2023 wurde das seitens des Bundes im Wind-an-Land-Gesetz für Baden-Württemberg vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG verbindlich als Teilflächenziel an die Träger der Regionalplanung übertragen. Gemäß §§ 20 und 21 KlimaG BW sollen entsprechend zur Erreichung der Flächenbeitragswerte 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden. Die dafür erforderlichen Teilregionalpläne sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Diese terminliche Vorgabe entspricht den entsprechenden Ausführungen des im Dezember 2022 geänderten Landesplanungsgesetzes.

Mit dem vorliegenden Teilregionalplan Solarenergie wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der 12 Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg diese gesetzliche Vorgabe für die Region Neckar-Alb im Rahmen umgesetzt.

Der Teilregionalplan Solarenergie ersetzt die Festlegungen von Kapitel 4.2.4.3 der 4. Regionalplanänderung.

4.2.4.3 Solarenergie

- G (1) Der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) ist anzustreben. Hierbei sollen sowohl Potenziale in besiedelten Bereichen als auch solche im Offenland in erforderlichem Umfang genutzt werden, nach Möglichkeit vorrangig auf vorbelasteten Flächen sowie auf Flächen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen.
- Z (2) Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete festgelegt (siehe Tabelle 1 in der Begründung). Die Vorranggebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (3) In den Vorranggebieten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.
- G (4) Ergänzend sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorbehaltsgebiete festgelegt (siehe Tabelle 2 in der Begründung). Die Vorbehaltsgebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (5) Die Vorbehaltsgebiete sollen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Raumnutzungen soll eine Abwägung zwischen den Belangen der Sonnenenergienutzung und der geplanten Nutzung stattfinden.
- Z (6) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] zulässig. Es ist sicher zu stellen, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.
- Z (7) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] zulässig, sofern der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.
- Z (8) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- generell auf Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind oder
 - auf Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist.
- Z (9) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen [PS 3.4 Z (2)] zulässig.
- Z (10) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz [PS 3.3 Z (4)] zulässig.
- Z (11) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (1)] zulässig, sofern sie mit dem Abbau von Rohstoffen vereinbar sind.
- Z (12) Auf Gebäuden in Schuppegebieten innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] können Photovoltaikanlagen angebracht werden. Diese

Anlagen können zur Einspeisung von Strom an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden.

- G (13) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden.

Begründung

Zu PS 4.2.4.3 G (1)

Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen.

Der Ausbau der Nutzung der Solarenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im besiedelten Bereich als auch im Offenland genutzt werden können, auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Freiflächen-PV-Gebiete. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Nach Möglichkeit sollen Solaranlagen vorrangig auf vorbelasteten Standorten errichtet werden, wo möglich im besiedelten Bereich.

Aufbauend auf der 4. Regionalplanänderung wird im Teilregionalplan Solarenergie in der Region Neckar-Alb den seither geänderten rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich Raum verschafft. Dies gilt nicht nur für Photovoltaikanlagen, sondern bei den Öffnungen der Freiraumziele auch für Solarthermie-Anlagen, entsprechend wird der Begriff Freiflächen-Solaranlagen genutzt. Die Erzeugung von Wärme mittels erneuerbarer Energiequellen ist ebenfalls ein wichtiger Baustein, der zur Reduzierung des Einsatzes nichtregenerativer Energieträger beiträgt.

Da Freiflächen-Solaranlagen überwiegend keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist deren Genehmigung in der Regel über die Bauleitplanung zu erwirken. Auf dieser Planungsebene sind weitere rechtliche Erfordernisse abzu prüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

Zu PS 4.2.4.1 Z (2), Z (3), G (4) und G (5)

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Der gesetzliche Rahmen ermöglicht die Festlegung für Solarflächen sowohl als Vorranggebiete [Ziel der Raumordnung, endabgewogen, s. Tab. 1 zu PS 4.2.4.3 Z (2)] als auch Vorbehaltsgebiete [Grundsatz der Raumordnung, der Abwägung in weiteren Planungsprozessen zugänglich, s. Tab. 2 zu PS 4.2.4.3 G (4)]. Aufgrund der unterschiedlichen Eignung von Flächen und von Planungs- und Realisierungsständen werden beide Möglichkeiten für die Festlegung von Freiflächenphotovoltaik in der vorliegenden Teilfortschreibung angewandt.

Vorranggebiete sind in Bereichen festgelegt, die sich aus regionalplanerischer Sicht besonders für die Solarnutzung eignen und bei denen eine Umsetzung bereits erfolgt bzw. höchstwahrscheinlich ist. Die Festlegung als Vorranggebiet soll gewährleisten, dass die Fläche nach Ablauf der Laufzeit einer Anlage weiterhin für die Solarnutzung gesichert ist und damit für die Energieversorgung erhalten bleibt. Gebiete, die ebenfalls gut geeignet sind, zur Realisierung jedoch noch weitere Abklärungen erforderlich sind, die auf kommunaler Ebene erfolgen können, sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die Gesamtfläche der Vorranggebiete umfasst 472,4 ha, Vorbehaltsgebiete nehmen 805,2 ha ein.

Folgende Gebiete sind als Vorranggebiete für FFPV-Anlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.:

Tabelle 1: Im Teilregionalplan Solarenergie 2024 festgelegte Vorranggebiete für FFPV-Anlagen

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Größe in ha
As01	Albstadt	Lautlingen	16,8
As02	Albstadt	Lautlingen	12,5
As09	Albstadt	Lautlingen	4,1
Bd01	Bad Urach	Sirchingen	25,9
Bo02/He01	Bodelshausen/Hechingen	Bodelshausen/Hechingen	9,5
Do01	Dotternhausen	Dotternhausen	29,6
Eg01	Engstingen	Großengstingen	5,5
En01	Eningen u. A.	Eningen u. A.	42,2
Ge01	Geislingen	Erlaheim	8,0
Ha01	Hayingen	Hayingen	13,0
Ha02	Hayingen	Ehestetten	9,4
He02	Hechingen	Weilheim	14,8
He04	Hechingen	Stetten	5,7
He05	Hechingen	Hechingen	11,8
He06	Hechingen	Hechingen	6,5
Hi02	Haigerloch	Trillfingen	21,6
Hu01	Hülben	Hülben	16,7
Li01	Lichtenstein	Unterhausen	5,1
Me03	Metzingen	Metzingen	7,5
Mu01	Münsingen	Münsingen	11,3
Mu02	Münsingen	Bremelau	14,8
Mu05	Münsingen	Buttenhausen	16,7
Mu06	Münsingen	Münsingen	5,8
Mu08	Münsingen	Dottingen	8,1
Mu09	Münsingen	Auingen	5,1
Ps01	Pfronstetten	Aichelau	13,2
Ps02/Ha03	Pfronstetten/Hayingen	Aichelau/Ehestetten	40,1
Ps03	Pfronstetten	Aichstetten	7,6
Rb01	Rottenburg	Rottenburg	7,1
Rs02	Rosenfeld	Leidringen	16,5
Rs03	Rosenfeld	Brittheim	17,8
Sc01	Schömburg	Schörzingen	5,3
St01	Starzach	Sulzau	15,9
Tr01	Trochtelfingen	Steinhilben	5,0
Tu01	Tübingen	Tübingen	9,7
Zw01	Zwiefalten	Sonderbuch	6,2

gesamt 472,4

Folgende Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Tabelle 2: Im Teilregionalplan Solarenergie 2024 festgelegte Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Größe in ha
Am01	Ammerbuch	Entringen	15,3
Am02	Ammerbuch	Altingen	11,2
As03	Albstadt	Ebingen	10,3
As04	Albstadt	Ebingen	10,1
As05	Albstadt	Onstmettingen/Pfeffingen	43,6
As06	Albstadt	Tailfingen	10,4
As07	Albstadt	Truchtelfingen	13,2
As08	Albstadt	Tailfingen	19,7
Ba01	Balingen	Erzingen	12,7

Bd02	Bad Urach	Seeburg	15,3
Bo01	Bodelshausen	Bodelshausen	10,4
Bu01	Burladingen	Burladingen	14,6
Dm01	Dormettingen	Dormettingen	12,9
Dm02	Dormettingen	Dormettingen	11,9
Do02	Dotternhausen	Dotternhausen	9,3
Ge02	Geislingen	Erlaheim	19,2
Ge03	Geislingen	Erlaheim	16,5
Go01	Gomaringen	Stockach	10,3
Gs01	Grabenstetten	Grabenstetten	16,9
He03	Hechingen	Hechingen	10,4
Hi01	Hirrlingen	Hirrlingen	10,2
Hi01	Haigerloch	Gruol	36,1
Me01	Metzingen	Metzingen	12,7
Me02	Metzingen	Metzingen	5,6
Mo01	Mössingen	Bästenhart	9,8
Mo02	Mössingen	Talheim	10,3
Mo03	Mössingen	Bästenhart	13,8
Mo04	Mössingen	Öschingen	11,8
Mu03	Münsingen	Apfelstetten	19,5
Mu04	Münsingen	Böttingen	22,7
Mu07	Münsingen	Münsingen	26,9
Ns01	Neustetten	Remmingsheim	20,8
Ob01	Obernheim	Obernheim	20,5
Of01	Ofterdingen	Ofterdingen	15,2
Of02	Ofterdingen	Ofterdingen	7,6
Pl01	Pliezhausen	Pliezhausen	10,2
Ra01	Rangendingen	Rangendingen	22,3
Ra02	Rangendingen	Rangendingen	10,2
Ro01	Römerstein	Zainingen	10,1
Rs01	Rosenfeld	Leidringen	16,1
Sj01	St. Johann	Gächingen	18,1
So01	Sonnenbühl	Genkingen	11,1
So02	Sonnenbühl	Willmandingen	10,0
Sr01	Straßberg	Straßberg	22,2
St02	Starzach	Felldorf	25,9
St03	Starzach	Bierlingen	35,5
Tu02	Tübingen	Derendingen	12,4
Wh01	Walddorfhäslach	Walddorf	10,7
Wi01	Winterlingen	Benzingen	6,1
Zi01	Zimmern u. d. B.	Zimmern u. d. B.	10,0
Zw02	Zwiefalten	Mörsingen	16,7
Zw03	Zwiefalten	Zwiefalten	19,9
gesamt			805,2

In den Vorranggebieten haben die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorrang vor anderen Nutzungen. Damit sind bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen auch in den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen errichtet und betrieben werden. Sollten andere Nutzungen angestrebt werden, müssen in der jeweiligen Abwägung die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Freiflächen-PV-Anlagen berücksichtigt und die Abweichung begründet werden.

Nachweis über die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 21 KlimaG BW

Mit den Festlegungen nach Tabelle 1 und 2 werden im Teilregionalplan Solarenergie insgesamt 1.277,6 ha für Gebiete für FFPV-Anlagen gesichert, davon 472,4 ha als Vorranggebiet und 805,2 ha als Vorbehaltsgebiet. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 0,5 %, davon 0,2 % Vorranggebiete und 0,3 %

Vorbehaltsgebiete. Sie setzen die regionalisierten Flächenziele (§ 20 KlimaG BW Abs. 1) für die Region um. In diese Aufstellung gehen bestehende sowie genehmigte, noch nicht gebaute FFPV-Anlagen, die eine Flächengröße kleiner als 4 ha haben, nicht ein.

Überlagerungen von Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013 mit Gebieten für FFPV-Anlagen

- Am01 mit Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung im Randbereich des Käsbachs (1,7 ha). Nach der Hochwassergefahrenkarte ist in diesem Bereich keine HQ₁₀₀-Überschwemmungsfläche betroffen. FFPV-Anlagen sind gemäß PS 4.2.4.3 Z (10) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.4 Z (2) des Regionalplans Neckar-Alb.
- As04 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen (1,2 ha), die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- As07 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um Überlagerungen (7,4 ha), die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- As08 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche (19,7 ha). Davon sind 6,7 ha Verbindungsglied und 3,7 ha Verbindungsfläche im regionalen Biotopverbund. Innerhalb des Verbundes im Bereich östlich von Tailfingen liegen diese Flächen randlich. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- As09 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen im regionalen Biotopverbund (1,0 ha). Betroffen sind 0,8 ha Verbindungsfläche und 0,2 ha Verbindungsglied. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Bd01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um flächige Überlagerungen auf 11,9 ha, die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Dm01: Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 2,1 ha, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Dm02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen auf 1,0 ha, die Verbindungsglieder im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Do01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 5,7 ha. Davon sind 5,1 ha Verbindungsfläche und 0,6 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Die Verbindungsglieder sind minimal randlich betroffen. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Gs01 mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche um 16,9 ha innerhalb des Steinbruchs Grabenstetten. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut, rekultiviert oder befinden sich vor Abschluss der Rekultivierung. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5. Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Ha01 mit Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 5,9 ha. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, Zone IIIA, ist im Verfahren. Von einer Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorgaben ist auszugehen. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.3 Z (4) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (9) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.

- He03 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige, randlich gelegene Überlagerung auf 2,0 ha einer Verbindungsfläche im regionalen Biotopverbund. Wertgebend sind hier einzelne Streuobstbäume, die hier keinen geschlossenen Streuobstbestand bilden. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- HI01 mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 20,44 ha - vorwiegend Ackerland - die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Mo01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen (2,3 ha). Davon sind 0,5 ha Verbindungsfläche und 1,8 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Mo04 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Es handelt sich um eine randlich gelegene Überlagerung auf 0,4 ha auf einer Verbindungsfläche im regionalen Biotopverbund. Wertgebend sind hier einzelne Streuobstbäume, die hier keinen geschlossenen Streuobstbestand bilden. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Mu02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um Überlagerungen auf 4,3 ha im Bereich des bestehenden Solarparks Heuhof. Durch Maßnahmen wurde sichergestellt, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Mu06 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung auf 0,6 ha im Bereich eines Deponiegeländes, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Ns01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 11,5 ha, davon 1,3 ha Verbindungsfläche und 10,2 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Wertgebend sind hier Streuobstbäume. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Of01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 6,3 ha, die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Ps01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 4,6 ha, die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Ps02/Ha03 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 10,6 ha, die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Die Überlagerung ist vertretbar, da sich der regionale Biotopverbund im Bereich östlich Aichelau großflächig erstreckt und die Überlagerungen im Randbereich des regionalen Biotopverbundes liegen. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Ra01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um flächige Überlagerungen auf 13,7 ha, die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Ro01 mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche um 10,1 ha innerhalb des Steinbruchs Zainingen. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut und teilweise rekultiviert. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5. Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 auf der gesamten Fläche.

- Rs02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen auf 2,5 ha, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Sc01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 5,3 ha im Bereich eines ehemaligen, rekultivierten Deponiegeländes, davon 0,2 ha Verbindungsfläche und 5,1 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Sj01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen (1,3 ha), die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- So01 mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche um 11,1 ha innerhalb des Steinbruchs Genkingen. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut und teilweise rekultiviert. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5. Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 auf der gesamten Fläche.
- So02 mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche um 10,0 ha innerhalb des Steinbruchs Willmandingen. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut und teilweise rekultiviert. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5. Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 4.2.4.3 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 auf der gesamten Fläche. auf der gesamten Fläche.
- Sr01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um flächige Überlagerungen auf 4,0 ha Ackerland, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- St02 mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung (1,8 ha), die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- St03 mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen (1,0 ha), die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Tu01 mit Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (15,4 ha): Es handelt sich um eine Überlagerung im Randbereich des Neckartals (5,4 ha). Nach der Hochwassergefahrenkarte ist in diesem Bereich keine HQ₁₀₀-Überschwemmungsfläche betroffen. FFPV-Anlagen sind gemäß PS 4.2.4.3 Z (10) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.4 Z (2) des Regionalplans Neckar-Alb.
- Tu02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (6,9 ha): Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 6,9 ha der Obstanlagen Bläsiberg, die durchweg Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Naturschutzbelange sind hier nicht betroffen. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.
- Wh01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung durch das gesamte FFPV-Gebiet auf 10,7 ha, davon 0,2 ha Verbindungsfläche und 10,5 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Die Überlagerung ist vertretbar, da sich der regionale Biotopverbund am Schönbuchrand westlich Walddorfhäslach großflächig erstreckt und die Überlagerungen im Randbereich des regionalen Biotopverbundes liegen. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 und zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013.

Zu Belangen der archäologischen Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hin. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Betroffenheiten:

- Am01, Ammerbuch-Entringen: Bestattungsplatz und Siedlung des Neolithikums, Siedlungen des Neolithikums und der Latènezeit, römische Siedlung
- As03, Albstadt-Ebingen: Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe

- As05, Albstadt-Pfeffingen: Hallstattzeitliche Siedlung oder Gräberfeld, vorgeschichtliche Grabhügelgruppe
- As05, Albstadt-Onstmettingen: Vorgeschichtlicher Grabhügel, vorgeschichtliche Grabhügelgruppe
- As07, Albstadt-Truchteltingen: Vorgeschichtlicher Grabhügel, bronzezeitliche Grabhügelgruppe
- Dm01, Dormettingen: Vorgeschichtliche Siedlung und weltkriegszeitliche Ölschiefergewinnung
- Do01, Dotternhausen: Grabhügelgruppe der Bronze- und Hallstattzeit mit merowingerzeitlichen Nachbestattungen
- He02, Hechingen, Hechingen-Weilheim: Römerzeitlicher Gutshof, vorgeschichtliche Grabhügel, Römerstraße, römerzeitlicher Brunnen, Wasserleitung und Straße (archäologischer Prüffall), vorgeschichtliche Grabhügelgruppe
- Li01, Lichtenstein-Unterhausen: Grabhügelgruppe
- Me01, Metzgingen: Römischer Gutshof
- Mo02, Mössingen-Talheim: Vorgeschichtliche Siedlung
- Mu03, Münsingen-Apfelstetten: Grabhügelgruppe
- Mu08, Münsingen-Buttenhausen: Vorgeschichtlicher Grabhügel
- Mu09, Münsingen-Auingen: Siedlung der Mittelsteinzeit
- Of01, Offerdingen: Vorgeschichtliches Grabhügelfeld
- Of02, Offerdingen: Vorgeschichtliches Grabhügelfeld
- Ps01, Pfronstetten-Aichelau: Vorgeschichtliche Grabhügel (archäologischer Prüffall)
- Rs02, Rosenfeld-Leidringen: Bronzezeitliche Siedlung
- Sr01, Straßberg: Vorgeschichtliche Grabhügel
- Wh01, Walddorfhäslach-Walldorf: Grabhügelgruppe
- Wi01, Winterlingen-Benzingen: Römerstraße von Lautlingen/Ebingen nach Burladingen/Bitz (archäologischer Prüffall)
- Zi01, Zimmern unter der Burg: Römerzeitliche Siedlung und merowingerzeitliches Gräberfeld, vorgeschichtlicher Grabhügel und merowingerzeitlicher Bestattungsplatz

An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu prüfen sein, ob, in welchem Umfang und wie im Vorfeld der Errichtung der FFPV-Anlagen archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Planung Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen, wo möglich, zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei tatsächlicher Betroffenheit geht es darum, durch Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zu PS 4.2.4.3 Z (6)

Durch die Öffnung der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gegenüber der 4. Regionalplanänderung werden die Vorgaben nach § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz umgesetzt. Damit sollen im Offenland zusätzliche Räume für den Ausbau der erneuerbaren Energien eröffnet werden. Die Öffnung schließt nur bauliche Anlagen ein, die für den Betrieb der Solaranlagen erforderlich sind. Für andere Vorhaben in diesem Bereich gelten die Ziele von Kapitel 3.1.1 nach wie vor.

Die regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen machen die Inanspruchnahme von Freiräumen möglich. Die Flächeninanspruchnahme durch diese ist in der Regel beträchtlich, aber auch auf Grund der baulichen Eigenarten mit geringem Aufwand reversibel. Die Sicherung des Freiraums und damit der natürlichen Lebensgrundlagen ist jedoch auch ein wichtiges Ziel der Regionalplanung. Eine dauerhafte, über die Laufzeit der Solaranlagen hinausgehende Inanspruchnahme des Freiraums für nachfolgende bauliche Anlagen soll verhindert und die entsprechende Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder dem Freiraum zugeführt werden und damit u. a. der Landnutzung und der Erholung wieder zur Verfügung stehen.

Nach Beendigung der Solarnutzung sind die Solarmodule zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicher zu stellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignen sich insbesondere die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in denen entsprechende Regelungen getroffen werden können.

Den Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in den ebenfalls zum Freiraumschutz gehörenden Grünzäsuren [Vorranggebiet] (PS 3.1.2 Z (1)) Freiflächen-Solaranlagen nach wie vor nicht zulässig sind. Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs-

und Erholungsfunktionen. Die Bereiche zwischen den Siedlungen sind aufgrund der nahen Siedlungen und anderweitigen ortsnahe Nutzungen vorbelastet. Dennoch haben sie insbesondere für die ortsnahe Erholung eine besondere Bedeutung. Deshalb sollen sie von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Hier wurde gegenüber dem Ausbau der erneuerbaren Energien zugunsten des Freiraumschutzes abgewogen. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass Grünzäsuren nur etwa 1,9 % der Gesamtfläche der Region einnehmen vertretbar, zumal in diesen Bereichen auch andere Nutzungen und Funktionen der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen entgegenstehen.

zu PS 4.2.4.3 Z (7)

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG am Ausbau der erneuerbaren Energien werden die regionalplanerischen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Freiflächen-Solaranlagen weitgehend geöffnet. Dies ist aus Sicht der Raumordnung insofern vertretbar, als umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen bestehen und sicherstellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen.

Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden einen regionalen Biotopverbund, der sich aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsgliedern zusammensetzt (siehe Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) im Regionalplan Neckar-Alb 2013). Die wesentliche Anforderung an die Öffnung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist, dass bei Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen der Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Dies kann in Form von Fachgutachten oder Beurteilungen der Naturschutzbehörden erfolgen.

zu PS 4.2.4.3 Z (8)

Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft eingeschränkt zulässig, um zu verhindern, dass wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft verloren gehen. Die Vorranggebiete für Landwirtschaft werden für Solaranlagen so geöffnet, dass den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung und den Verkehrswegebau im Außenbereich sowie durch die gesetzlich erforderliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft und für den Ausgleich von Waldrodungen gehen der Landwirtschaft seit Jahrzehnten Nutzflächen dauerhaft verloren. Es besteht zunehmend die Gefahr, dass landwirtschaftlichen Betrieben die Existenzgrundlage entzogen wird. Diesem Umstand hat auch die Regionalplanung Rechnung zu tragen. Andererseits ist das überragende öffentliche Interessen nach § 2 EEG am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beachten.

Als Grundlage für die Beurteilung der agrarstrukturellen Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen wird die digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung herangezogen. Die Flurbilanz weist fünf Wertstufen auf. Dies sind mit abnehmender Bedeutung: Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen), Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen), Vorbehaltsflur II (überwiegend landbauwürdige Flächen), Grenzflur (landbauproblematische Flächen), Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen).

In der Beurteilung der Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Ausbaus der Solarnutzung ist eine Differenzierung nach der digitalen Flurbilanz aus Aktualitätsgründen angebracht und erforderlich, da die Gebiete für Landwirtschaft des Regionalplans 2013 auf Basis der inzwischen überholten Wirtschaftsfunktionenkarte ermittelt wurden. Hierbei wurden maßgeblich die flächenscharf abgegrenzten Vorrangfluren I und II herangezogen und aufgrund der kleineren regionalen Maßstäblichkeit generalisiert zusammengefasst, so dass innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft auch weniger landbauwürdige Flächen liegen. Die dem Regionalplan 2013 zugrunde liegenden Daten stammen aus den 1990er Jahren und sind damit veraltet. Aus diesem Grund macht es Sinn, die seit Oktober 2022 vorliegende digitale Flurbilanz für eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen.

Aus regionalplanerischer Sicht sind Freiflächen-Solaranlagen in den Vorranggebieten für Landwirtschaft generell und ohne Einschränkungen zulässig auf Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind. Auf Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, sind sie nur zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage auf der weit überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. In der Landwirtschaft versteht man unter Bodennutzung die Bewirtschaftung des Bodens, die darauf abzielt, einen Pflanzenertrag zu erwirtschaften. Anhaltspunkte bzgl. der Hauptnutzung ergeben sich aus der DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“.

Mit dieser Regelung findet einerseits die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung Beachtung, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Andererseits wird durch die Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft dem Ausbau von erneuerbaren Energien und damit den Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Rechnung getragen, die unter anderem der Solarnutzung einen sehr hohen Stellenwert beimessen.

Bei Agri-Photovoltaik-Anlagen ist weiterhin auf der überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich; dieser ist ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur oder Vorbehaltsflur I in den

Gebieten für Landwirtschaft bei gleichzeitiger Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele möglich.

zu PS 4.2.4.3 Z (9)

Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind dort festgelegt worden, wo prinzipiell eine hohe Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Stoffeinträgen besteht und keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sind vergleichbar einer WSG-Zone III. Nachdem die Überplanung von WSG-Zonen III durch FFPV-Anlagen möglich ist, soll dies auch in den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich sein.

Z PS 4.2.4.3 Z (10)

Die Ermittlung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz des Regionalplan Neckar-Alb 2013 erfolgte maßgeblich in den Jahren 2005 und 2006. Mit den Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltung liegen inzwischen flächendeckend für Baden-Württemberg differenziertere Grundlagen bzgl. des Hochwasserschutzes vor. Bei der Betroffenheit von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch Freiflächen-Solaranlagen können diese für die Beurteilung der Hochwasserschutzbelange herangezogen werden. In Einzelfällen sind Nachweise zu führen bzw. Abstimmungen mit den Wasserwirtschaftsbehörden erforderlich. Sofern ein Nachweis erfolgt, dass eine geplante Freiflächen-Solaranlage mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar ist, sind diese in den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig.

Zu PS 4.2.4.3 Z (11)

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (1)] dienen der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffversorgung. Sie beinhalten auch Flächen, in denen der Rohstoffabbau abgeschlossen ist bzw. die für den Abbaubetrieb nicht mehr von Belang sind. Dies können Flächen sein, bei denen der Abbau vollständig abgeschlossen ist und die für eine Zwischenlagerung von Erd-, Gesteins- und Baumaterialien und für den weiteren Betriebsablauf nicht benötigt werden. In Bereichen, in denen der Abbau von Rohstoffen abgeschlossen ist oder auf Flächen, die für den Abbau nicht von Belang sind, sind Freiflächen-Solaranlagen zulässig.

Nicht zulässig sind sie in Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) [PS 3.5.2 Z (1)], die der mittel- bis langfristigen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen dienen. Ihr Anteil an der Gesamtfläche der Region liegt unter 0,1 %. Hier wurde zugunsten der Rohstoffsicherung abgewogen.

Zu PS 4.2.4.3 Z (12)

In Plansatz 3.1.1 Z (5) ist geregelt, dass in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter nur ausnahmsweise zulässig sein können. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen dienen darf. In der Begründung steht weiter, dass eine Erschließung mit Strom und Wasser unzulässig ist. Damit sind nach dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden in Schuppengebieten prinzipiell ausgeschlossen. Um der überragenden Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch an dieser Stelle Rechnung zu tragen, sollen mit der Regelung in Plansatz Z (12) Photovoltaik-Anlagen und eine Erschließung mit Strom in Schuppengebieten aus regionalplanerischer Sicht dann möglich sein, wenn diese an eine Freiflächen-Photovoltaikanlage angrenzen bzw. sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.

zu PS 4.2.4.3 G (13)

Freiflächen-Solaranlagen nehmen in der Regel beträchtliche Flächen in Anspruch und verändern bislang technisch nicht oder wenig überprägte Landschaftsteile. Eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Eingrünungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Hecken- und Gehölzpflanzungen, abgemildert bzw. verhindert werden. Bei der Planung und Umsetzung von konventionellen Solarparks außerhalb von Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] sollten ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen (siehe dazu auch Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018). Zur Schonung insbesondere der Umweltschutzgüter Boden und Wasser sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen. Als versiegelte Flächen angenommen werden Gebäudeflächen, Betonfundamente sowie Bodenflächen mit Beton- oder Asphaltbelag, gepflasterte Flächen und Flächen mit Plattenbelägen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden. Um die Durchgängigkeit der Landschaft für Kleintiere zu erhalten, sollten Einzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben. Solarparke bieten gute Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen. Dies kann erreicht werden durch eine extensive Nutzung (z. B. Schafbeweidung oder zweischürige Mahd) mit dem Ziel der Entwicklung von arten- bzw. blütenreichen Weiden bzw. Wiesen.

Änderungen der regionalen Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte

In fünf Fällen wurden im Bereich der Gebiete für FFPV-Anlagen gegenüber dem Regionalplan 2013 einschließlich der 1. bis 5. Änderung Anpassungen in der Raumnutzungskarte vorgenommen.

Änderungen bei Grünzäsuren [PS 3.1.2 Z (1)]

Hirrlingen Gebiet Hi01

Randliche Rücknahme der Grünzäsur (Vorranggebiet) im Norden um 0,2 ha. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der Solarnutzung abgewogen. Es handelt sich um eine randliche Zurücknahme (maximal 20 m) in einem bislang gebiets-scharf abgrenzten Bereich. Mit der Rücknahme erfolgt eine Anpassung an die Flurstücke und damit eine flächenscharfe Abgrenzung, so dass in diesen Bereichen ggf. eine konventionelle Freiflächen-PV-Anlage möglich ist. Die Rücknahme ist raumordnerisch auch insofern vertretbar, weil sie an dem Rand der Grünzäsur erfolgt, der nicht der Siedlung zugewandt ist.

Änderungen bei den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)]

Hülben Gebiet Hu01

Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf der gesamten Fläche um 16,9 ha in einem Bereich, der im regionalen Biotopverbund bislang als Kernfläche dargestellt war. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der Solarnutzung abgewogen. Die Rücknahme ist raumordnerisch vertretbar, da sich der regionale Biotopverbund flächendeckend und großflächig um die Ortschaft Hülben herum erstreckt. Bei der Gebietsfläche handelt es sich um Grünland ohne besondere naturschutzfachliche Wertigkeit. Innerhalb des Biotopverbundes hat dieses Gebiet aufgrund seiner Lage in einem Waldgebiet keine große Bedeutung. Von der höheren Naturschutzbehörde liegt eine Stellungnahme vor, dass in diesem Bereich eine FFPV-Anlage mit den Naturschutzziele vereinbar ist.

Hayingen Gebiet Ha01

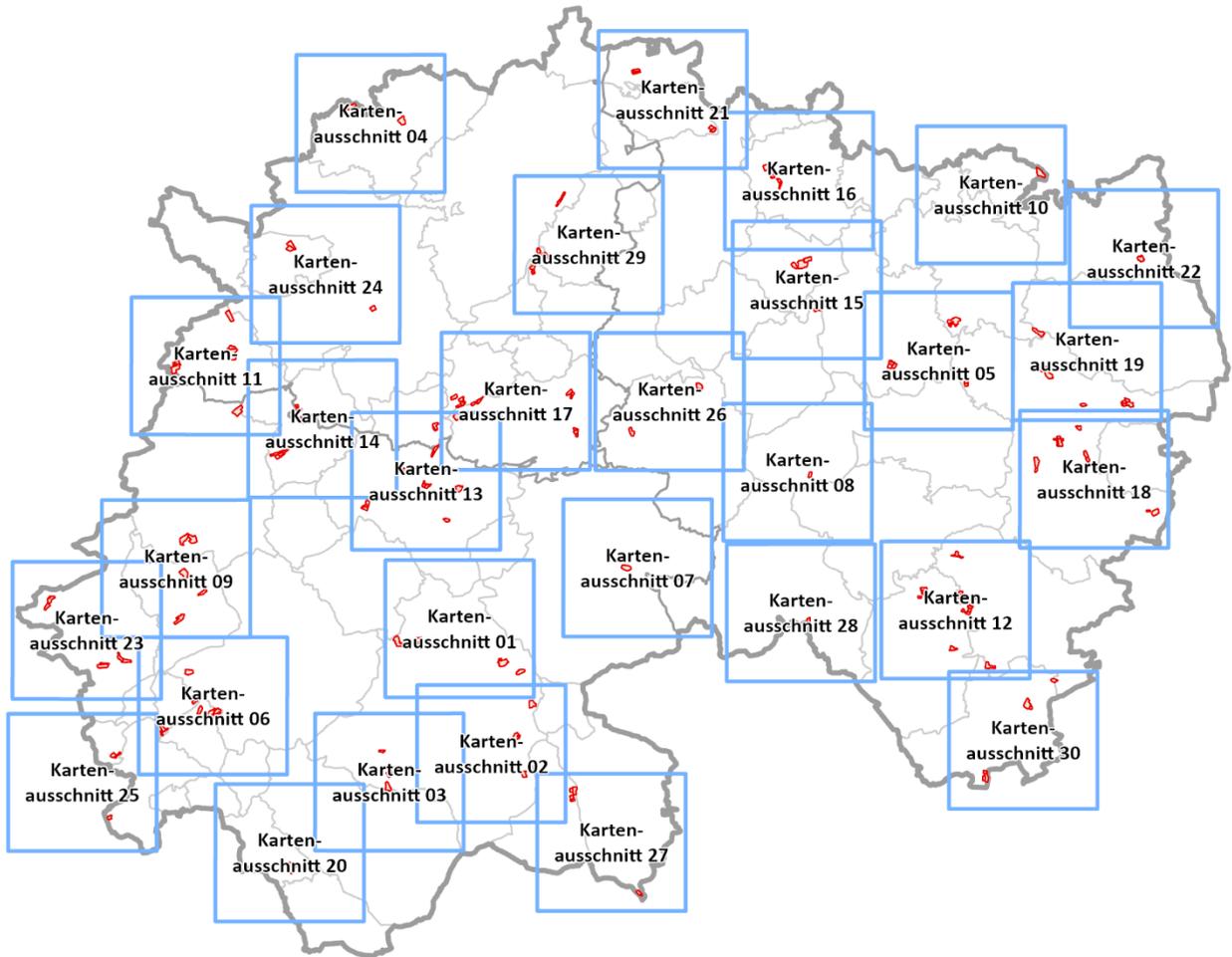
Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 3,5 ha in einem Bereich, der im regionalen Biotopverbund bislang flächig als Kernfläche dargestellt war. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der Solarnutzung abgewogen. Die Rücknahme ist raumordnerisch vertretbar, da sich der regionale Biotopverbund im Bereich westlich von Hayingen flächendeckend und großflächig erstreckt. Bei der Gebietsfläche handelt es sich um Grünland ohne besondere naturschutzfachliche Wertigkeit. Von der höheren Naturschutzbehörde liegt eine Stellungnahme vor, dass in diesem Bereich eine FFPV-Anlage mit den Naturschutzziele vereinbar ist.

Rottenburg am Neckar Gebiet Rb01

Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 7,1 ha in einem Bereich mit hohen Vorbelastungen durch Freilandhühnerhaltung mit mobilen Ställen, der im regionalen Biotopverbund bislang flächig als Kernfläche dargestellt war. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der Solarnutzung abgewogen. Die Rücknahme ist raumordnerisch vertretbar, da naturschutzfachliche Belange nicht betroffen sind. Von der höheren Naturschutzbehörde liegt eine Stellungnahme vor, dass in diesem Bereich eine FFPV-Anlage mit den Naturschutzziele vereinbar ist.

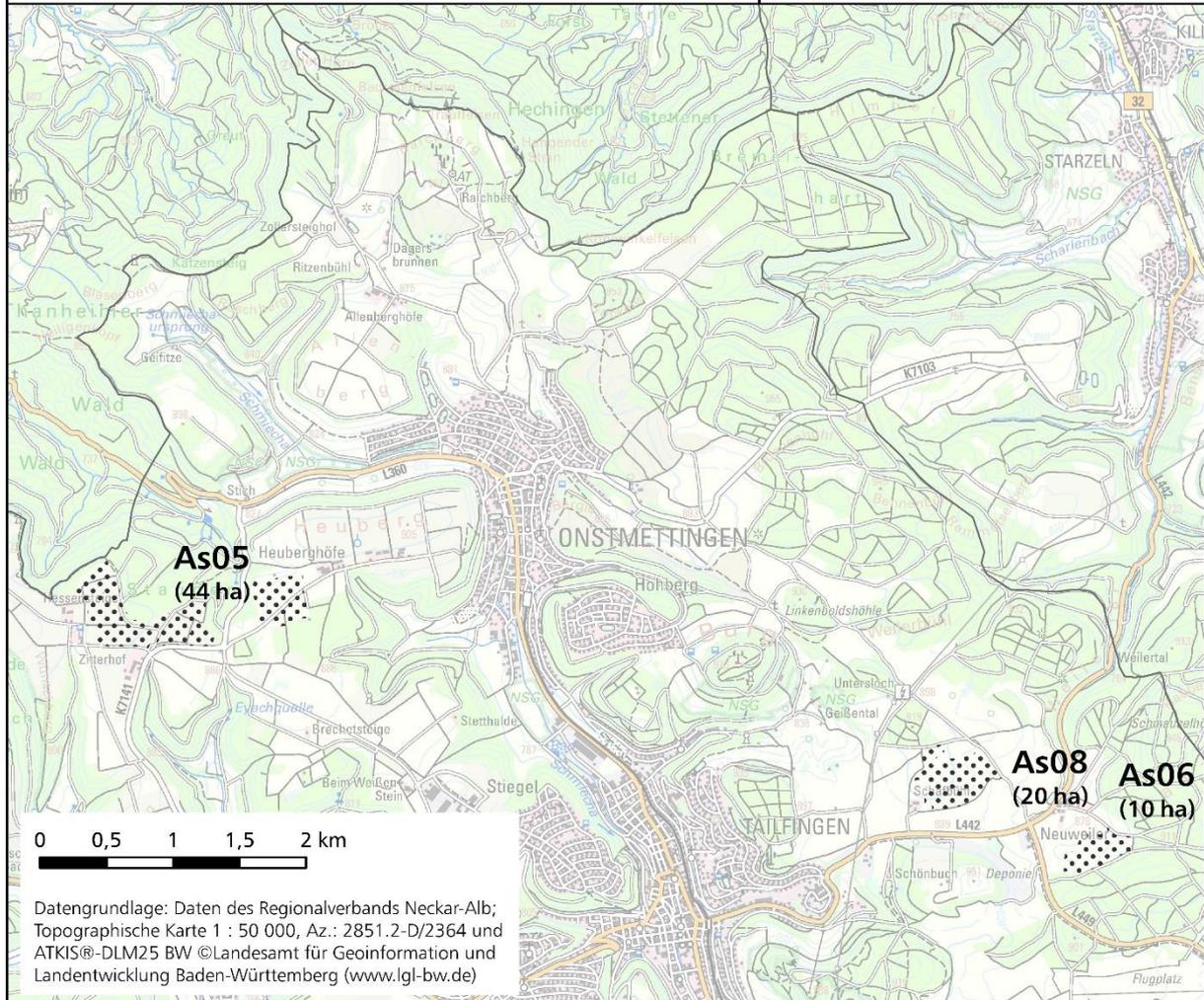
Kartenausschnitte

Übersicht der FFPV-Gebiete



Albstadt Nord

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Albstadt-Pfeffingen/-Onstmettingen: As05 (Vorbehaltsgebiet)
- Albstadt-Tailfingen: As06 (Vorbehaltsgebiet)
- Albstadt-Tailfingen: As08 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

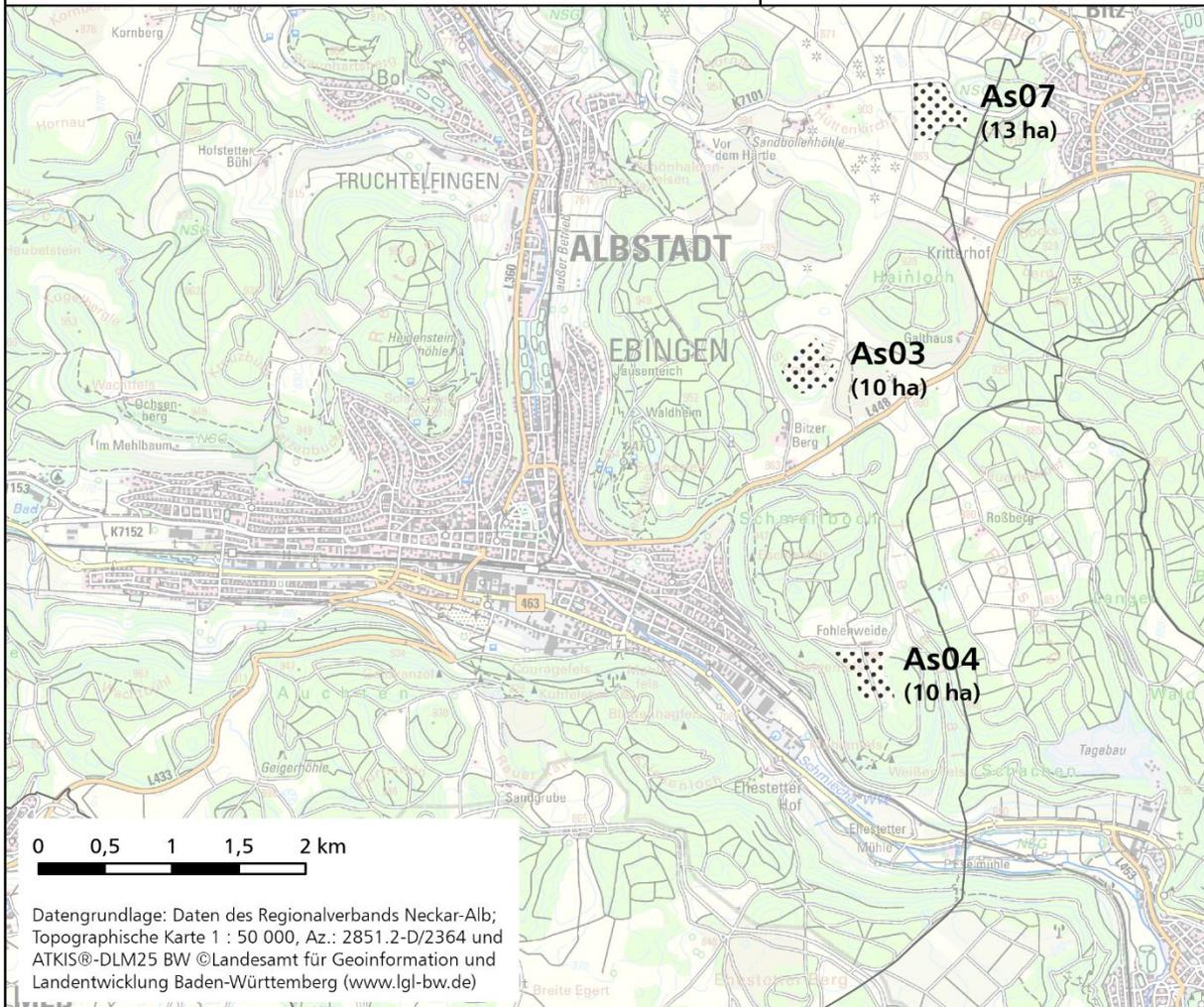
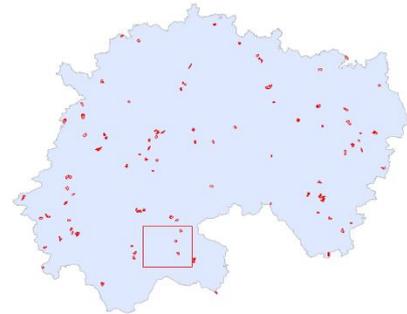
Keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- As08 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspfleg (19,7 ha)

Albstadt Ost

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Albstadt-Ebingen: As03 (Vorbehaltsgebiet)
- Albstadt- Ebingen: As04 (Vorbehaltsgebiet)
- Albstadt-Truchtersfeld: As07 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

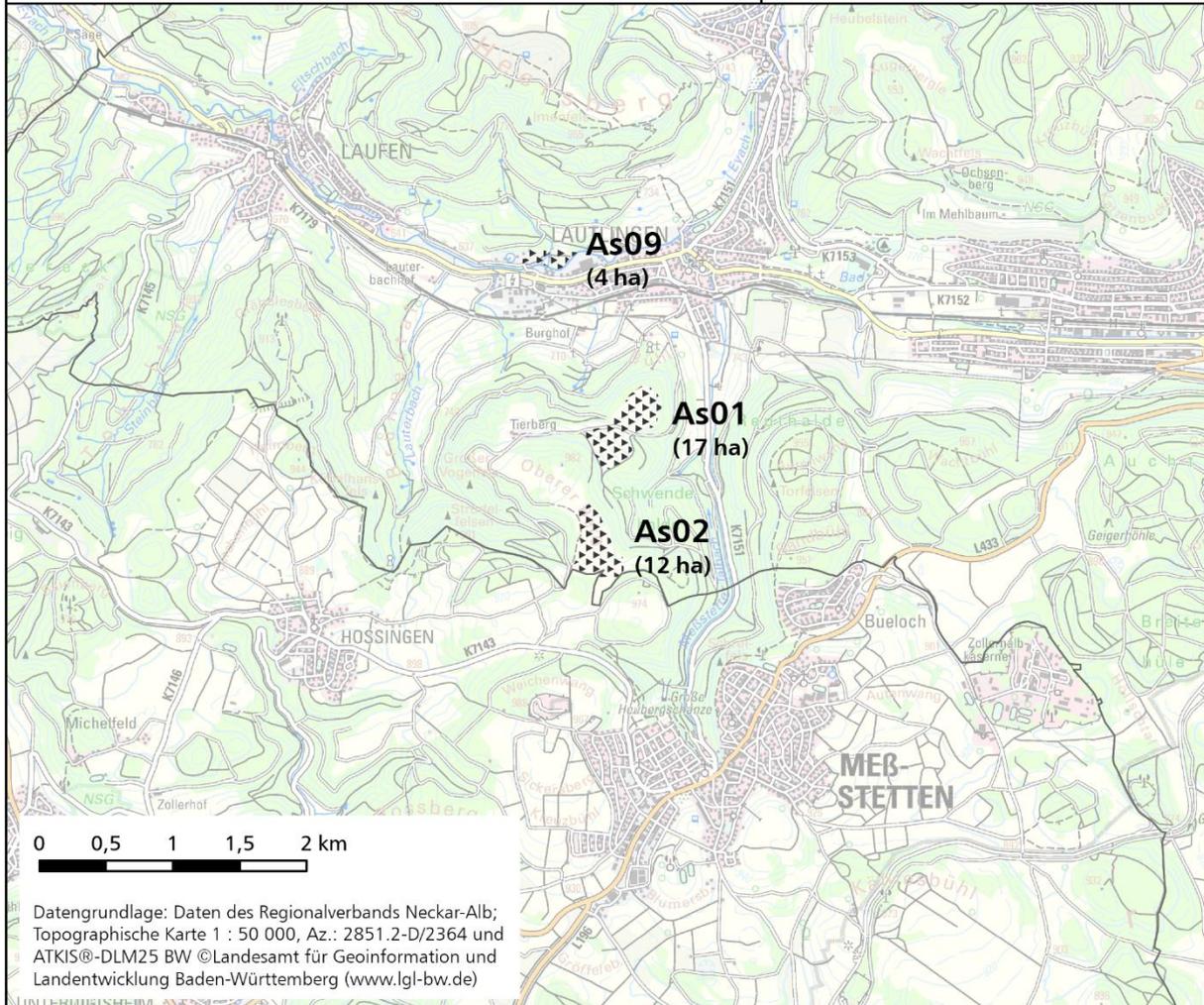
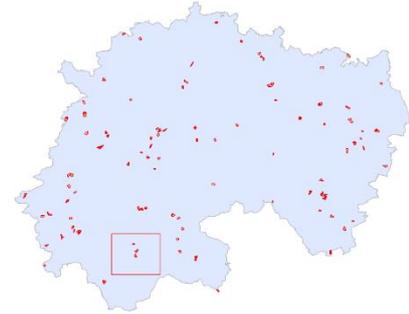
Keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- As04 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,2 ha)
- As07 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (7,4 ha)

Albstadt Süd

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Albstadt-Lautlingen: As01 (Vorranggebiet)
- Albstadt-Lautlingen: As02 (Vorranggebiet)
- Albstadt-Lautlingen: As09 (Vorranggebiet)

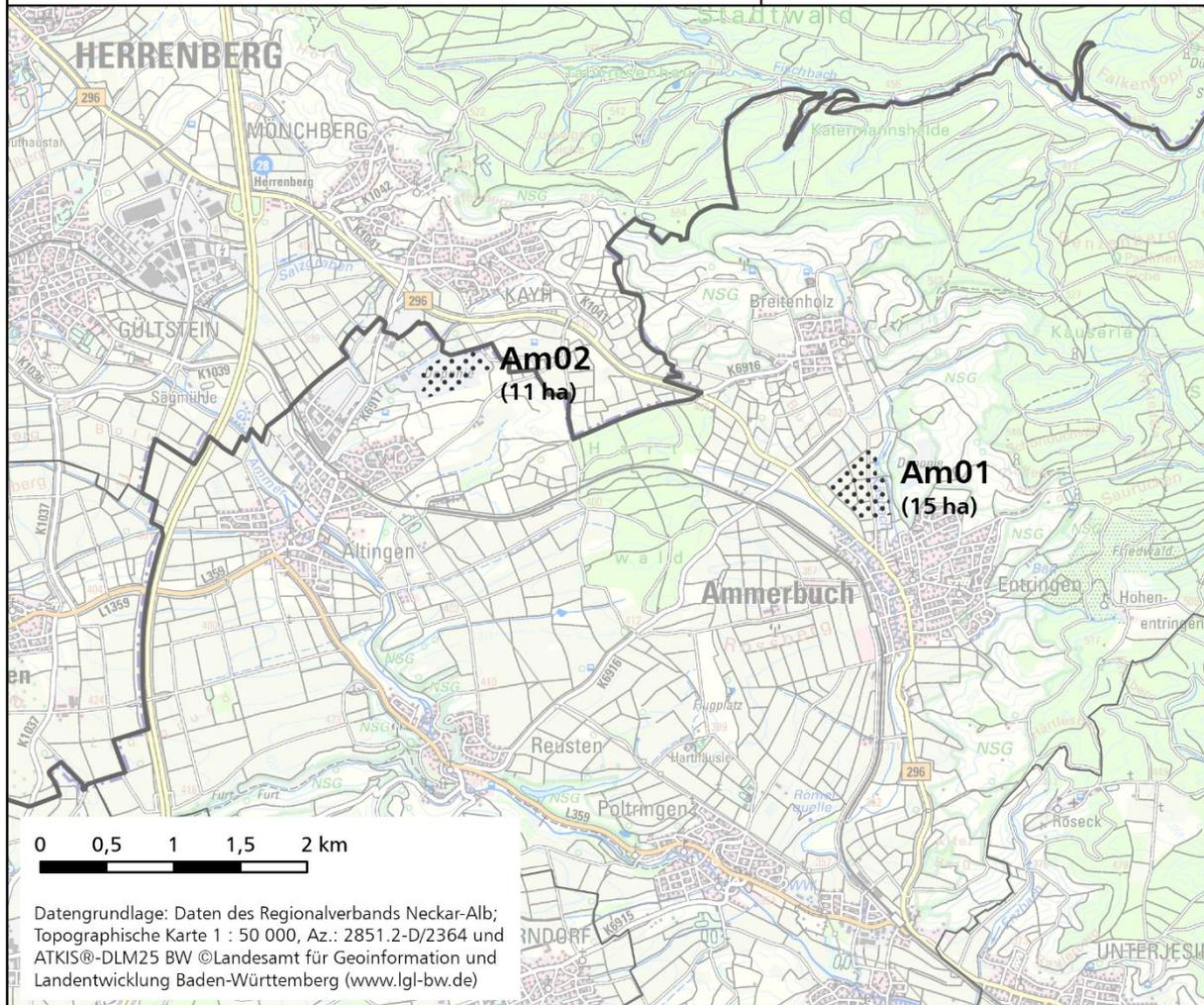
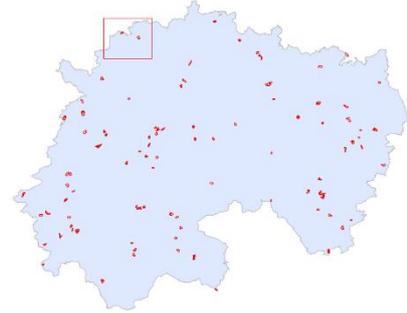
Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- As09 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,0 ha)

Ammerbuch

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Ammerbuch-Entringen: Am01 (Vorbehaltsgebiet)
- Ammerbuch-Altingen: Am02 (Vorbehaltsgebiet) (Gipsbruch, Erddeponie)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

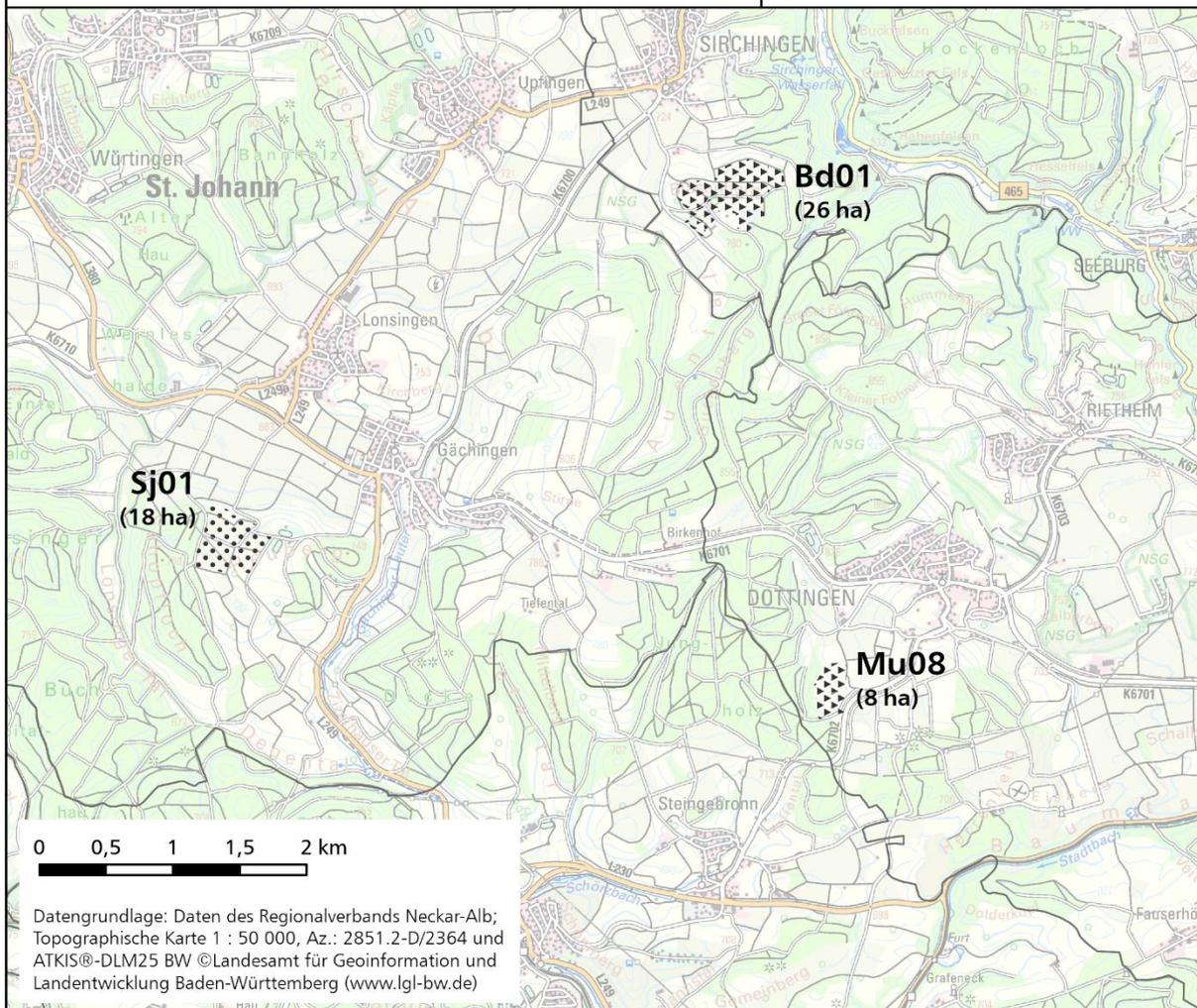
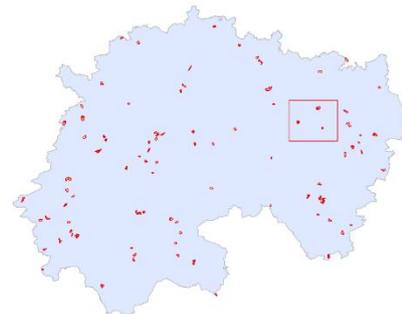
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Am01 mit Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,7 ha)

Bad Urach/Münsingen/St. Johann

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Bad Urach-Sirchingen: Bd01 (Vorranggebiet)
- Münsingen-Dottingen: Mu08 (Vorranggebiet)
- St. Johann-Gächingen: Sj01 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

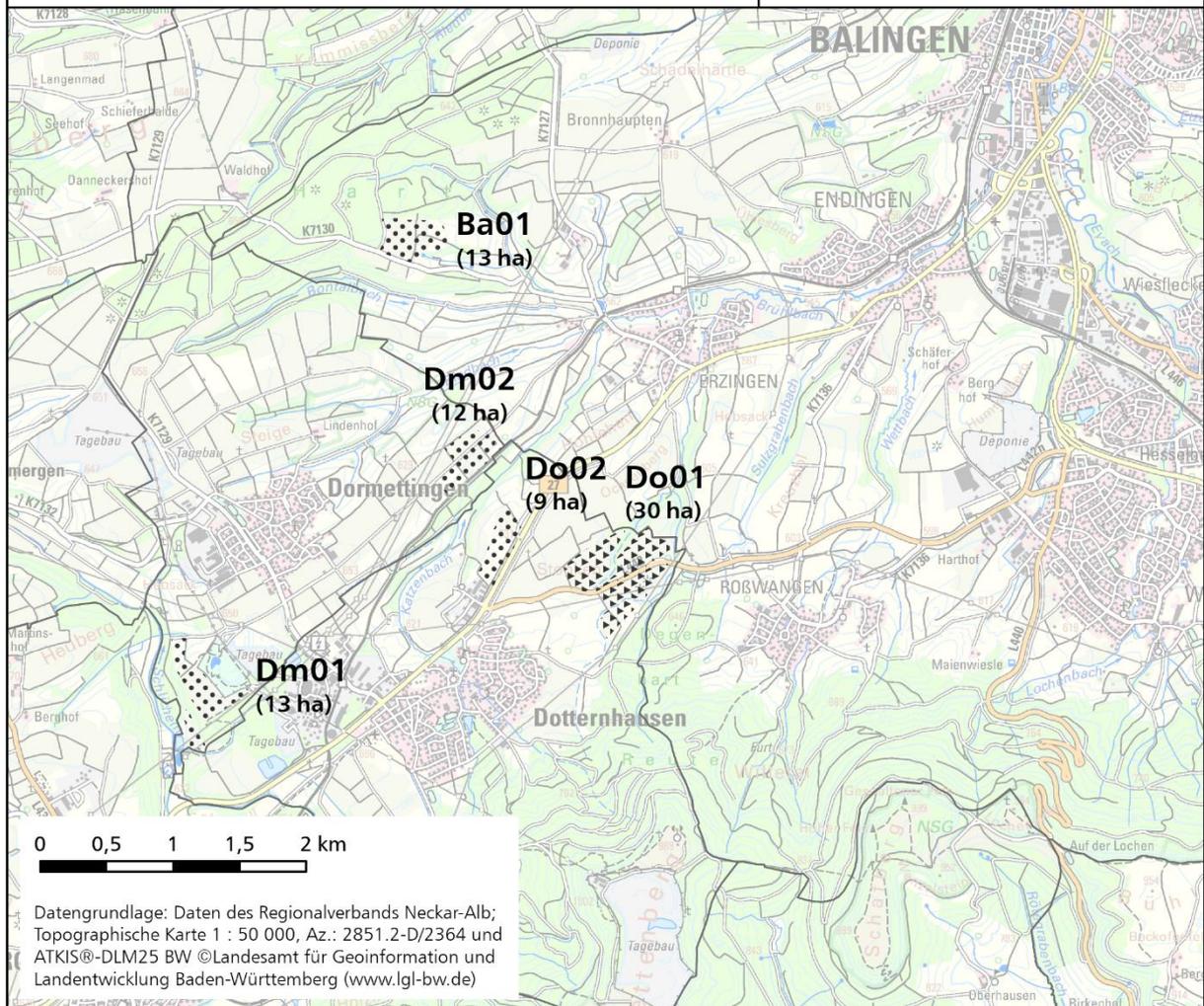
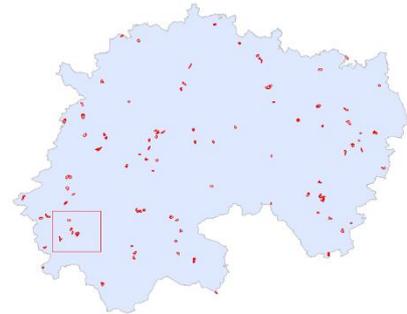
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Bd01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (11,9 ha)
- Sj01 randlich mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,3 ha)

Balingen/Dotternhausen/Dormettingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Balingen-Erzingen: Ba01 (Vorbehaltsgebiet)
- Dormettingen: Dm01 (Vorbehaltsgebiet)
- Dormettingen: Dm02 (Vorbehaltsgebiet)
- Dotternhausen: Do01 (Vorranggebiet)
- Dotternhausen: Do02 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

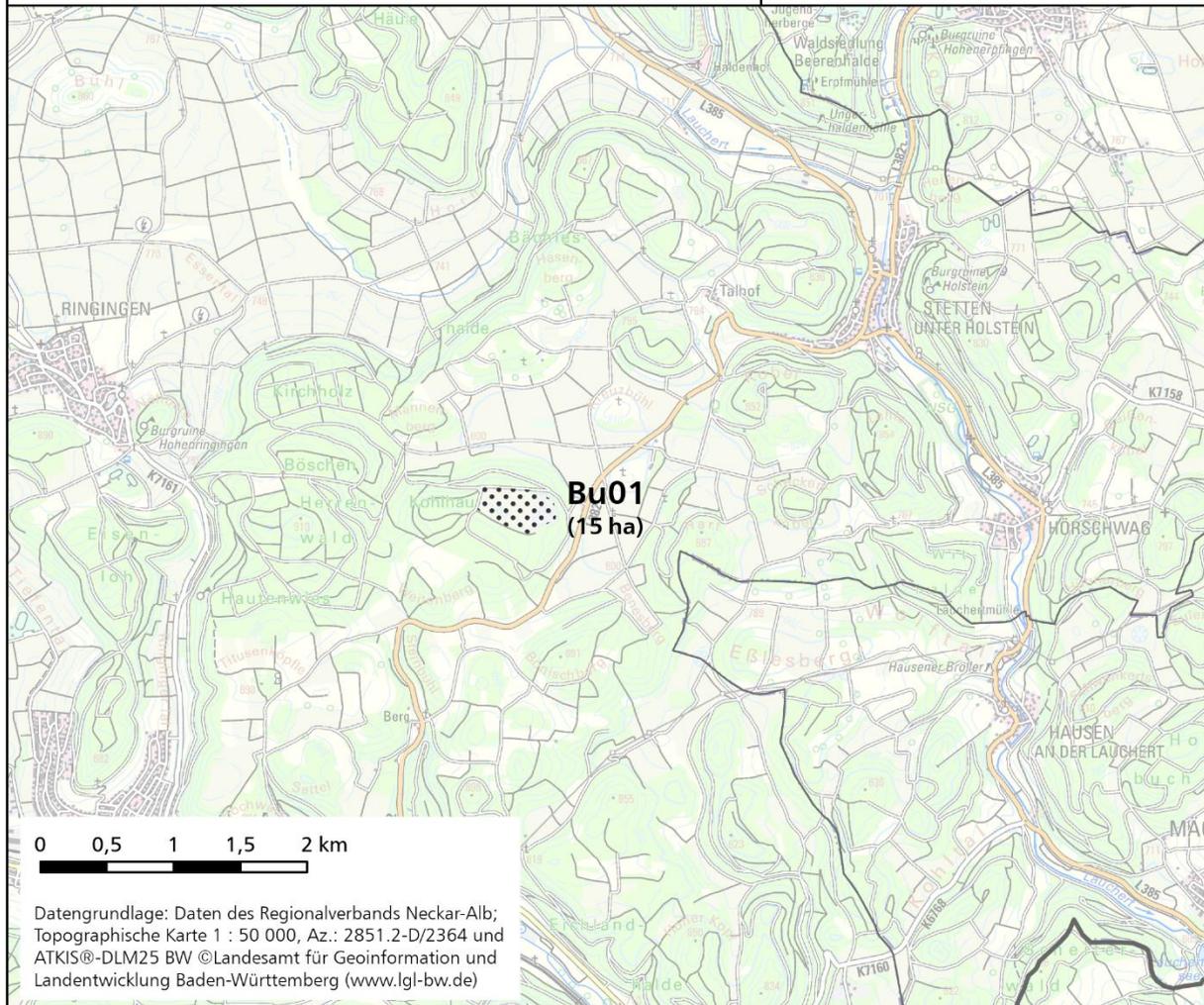
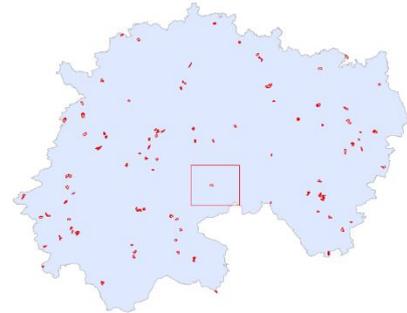
Keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Dm01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 2,1 ha
- Dm02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 1,0 ha
- Do01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 5,7 ha

Burladingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Burladingen-Stetten unter Holstein: Bu01 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

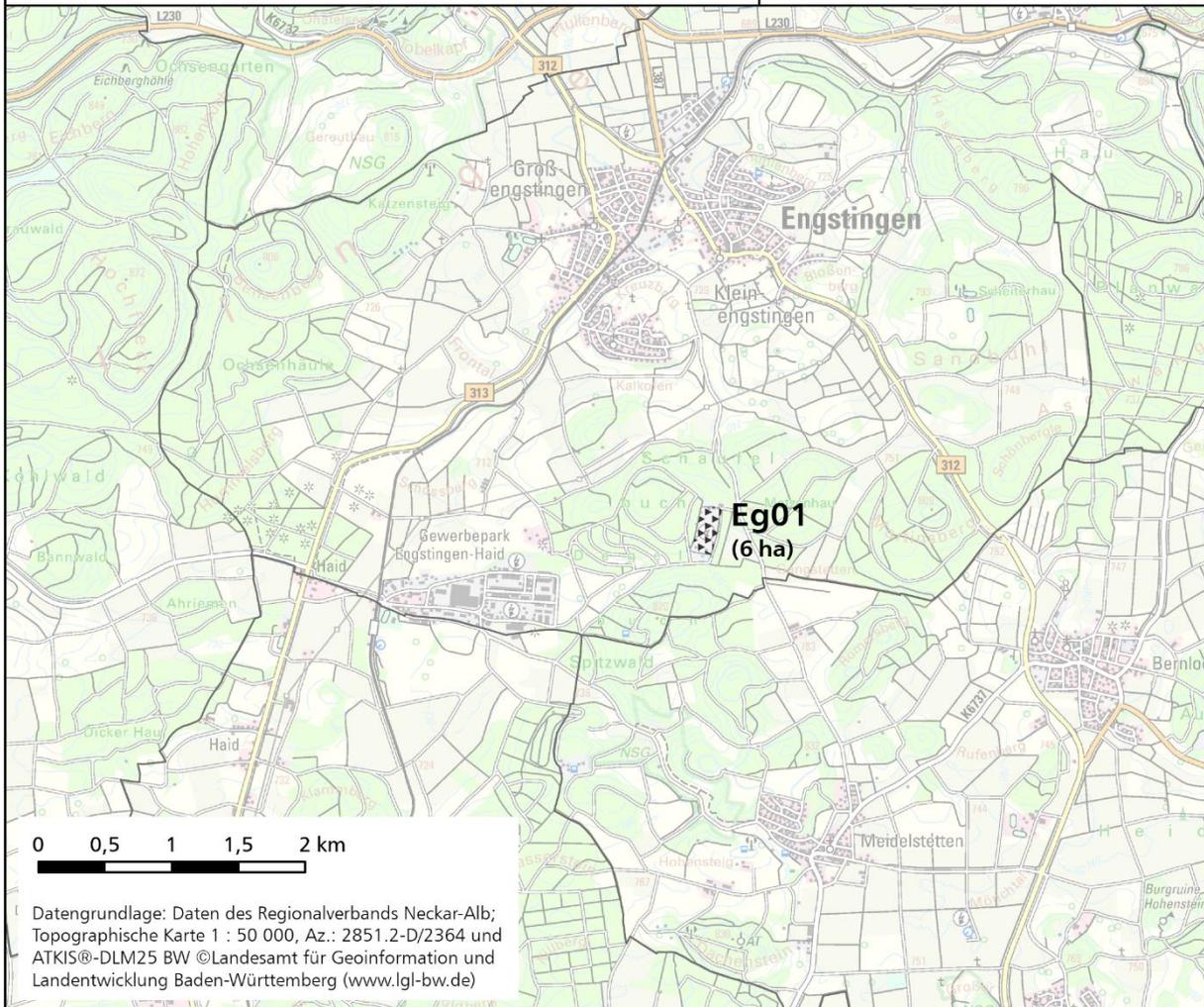
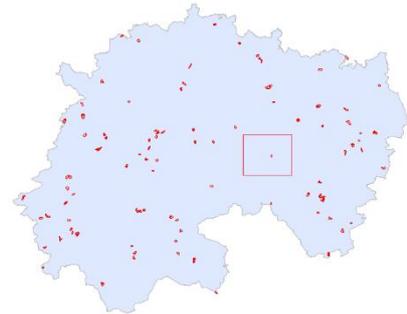
Keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

keine

Engstingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Engstingen-Großengstingen: Eg01 (Vorranggebiet), (ehemalige militärische Liegenschaft)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

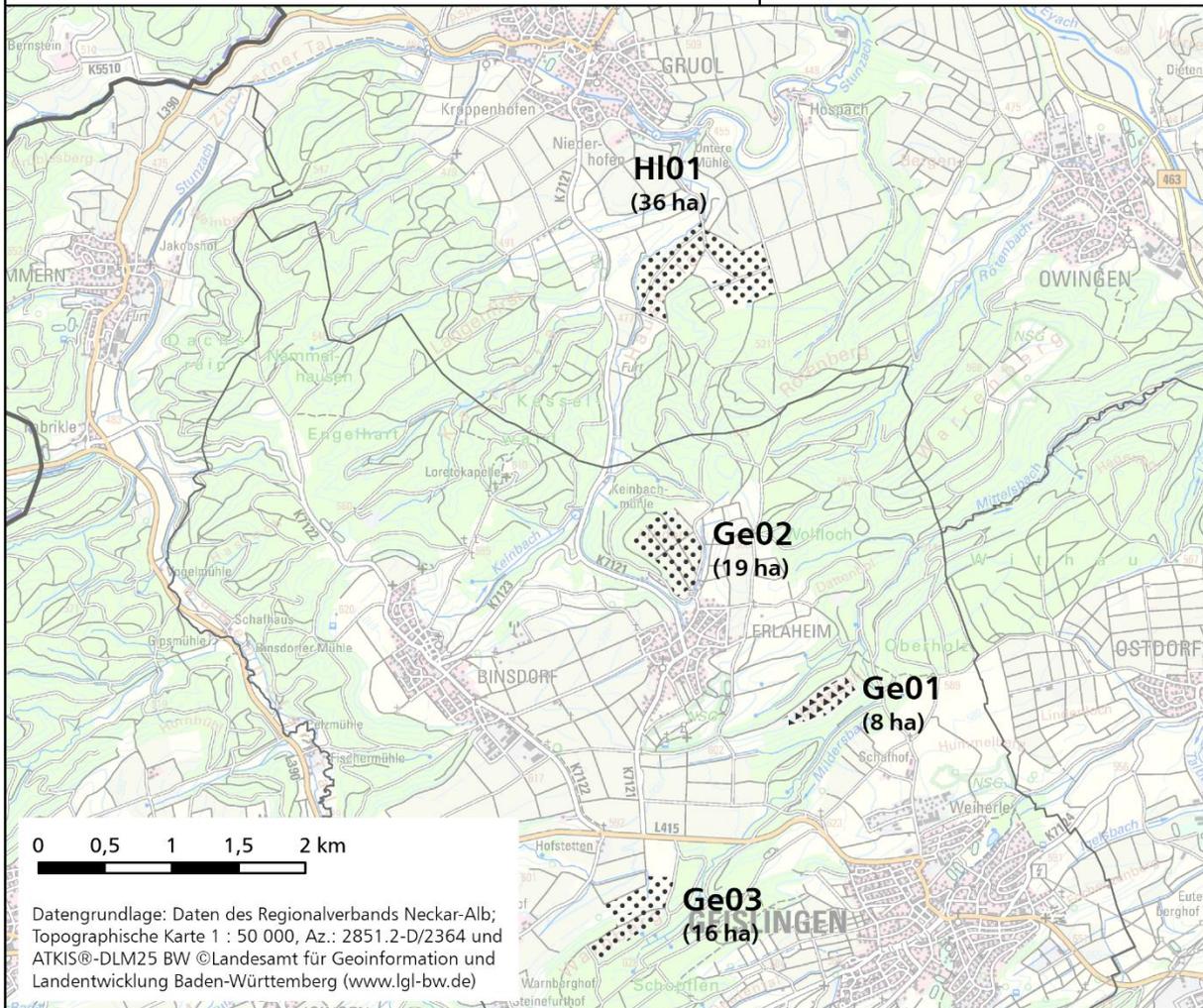
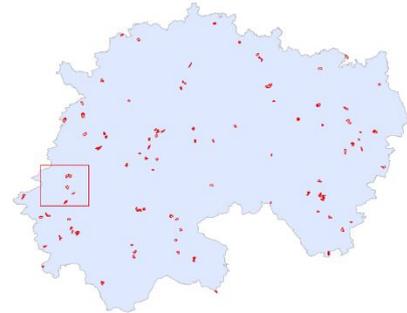
Keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

keine

Geislingen/Haigerloch Süd

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Geislingen-Erlaheim: Ge01 (Vorranggebiet)
- Geislingen-Erlaheim: Ge02 (Vorbehaltsgebiet)
- Geislingen-Erlaheim: Ge03 (Vorbehaltsgebiet)
- Haigerloch-Gruol: HI01 (Vorbehaltsgebiet)

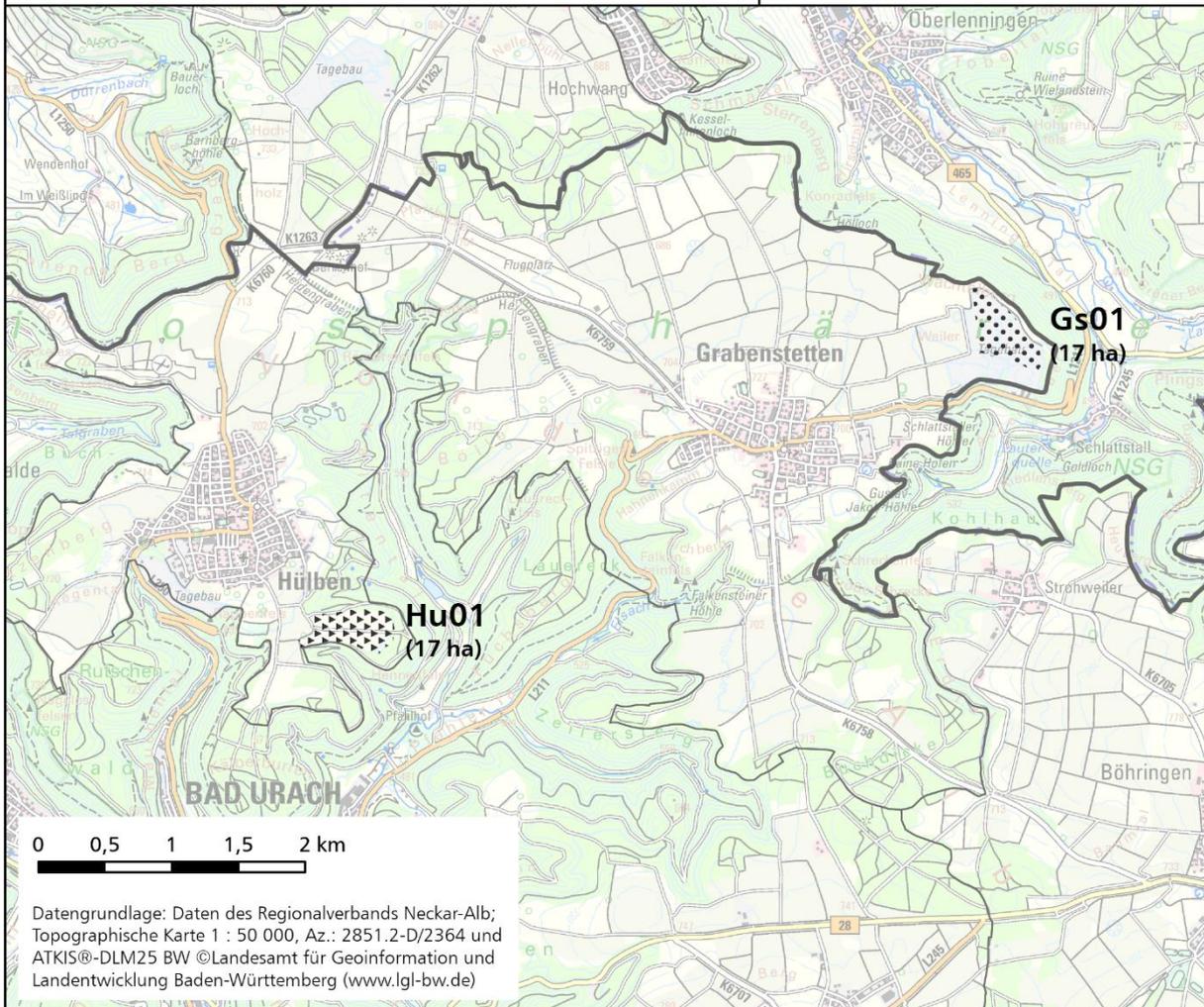
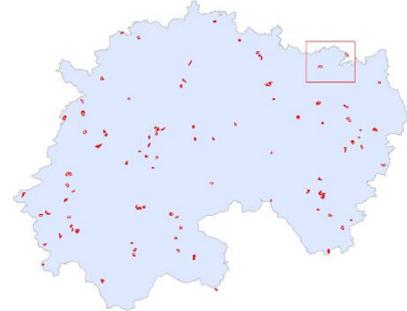
Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- HI01 mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (20,442 ha)

Grabenstetten/Hülben

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Grabenstetten: Gs01 (Vorbehaltsgebiet), (Steinbruch)
- Hülben: Hu01 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

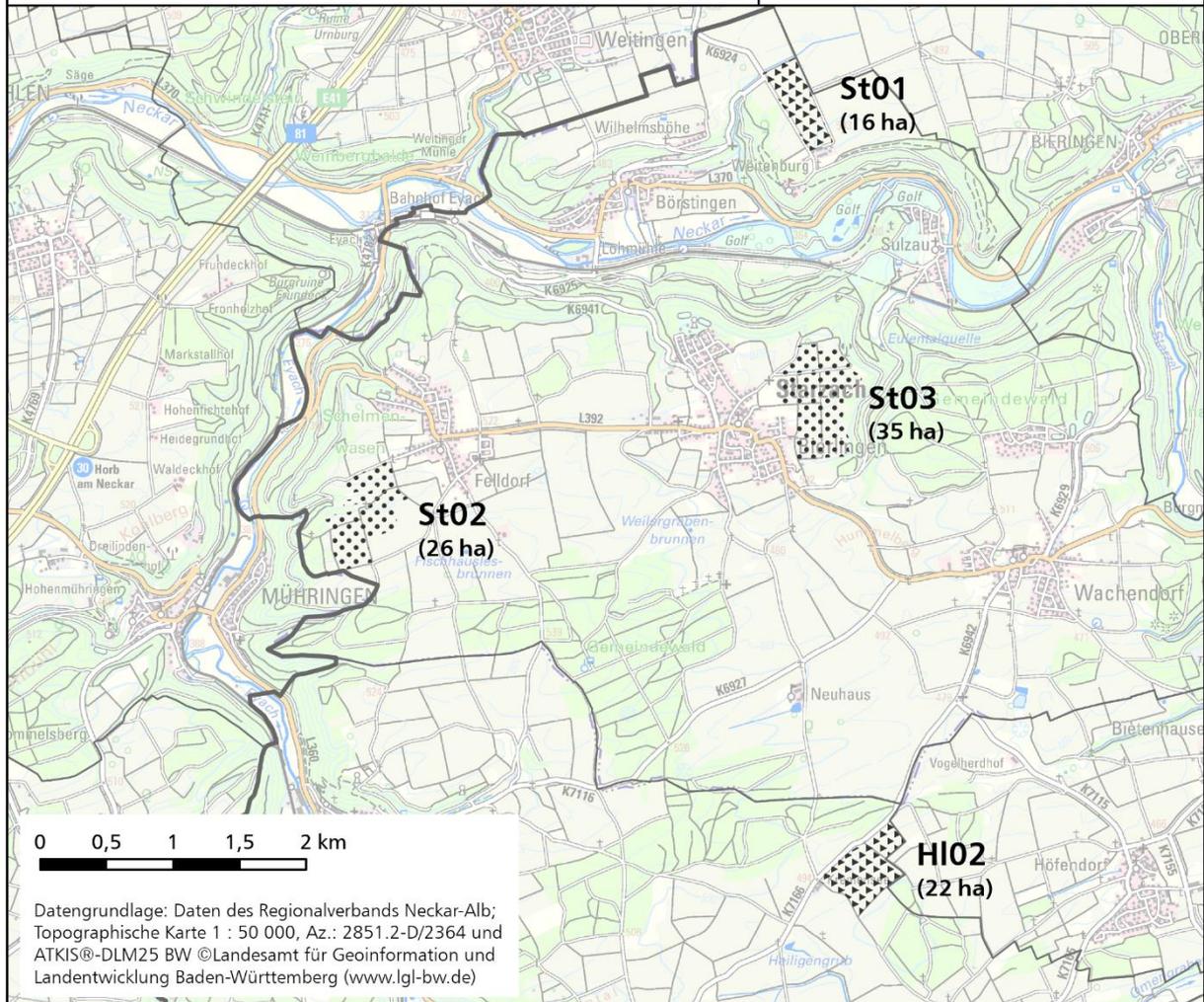
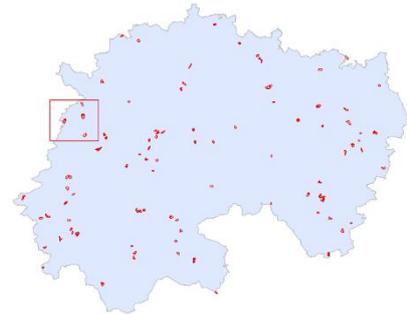
- Hu01: Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 16,7 ha

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Gs01: Überlagerung mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der gesamten Fläche (16,9 ha)

Haigerloch/Starzach

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Haigerloch-Trillfingen: HI02 (Vorranggebiet)
- Starzach-Sulzau: St01 (Vorranggebiet)
- Starzach-Fellendorf: St02 (Vorbehaltsgebiet)
- Starzach-Bierlingen: St03 (Vorbehaltsgebiet)

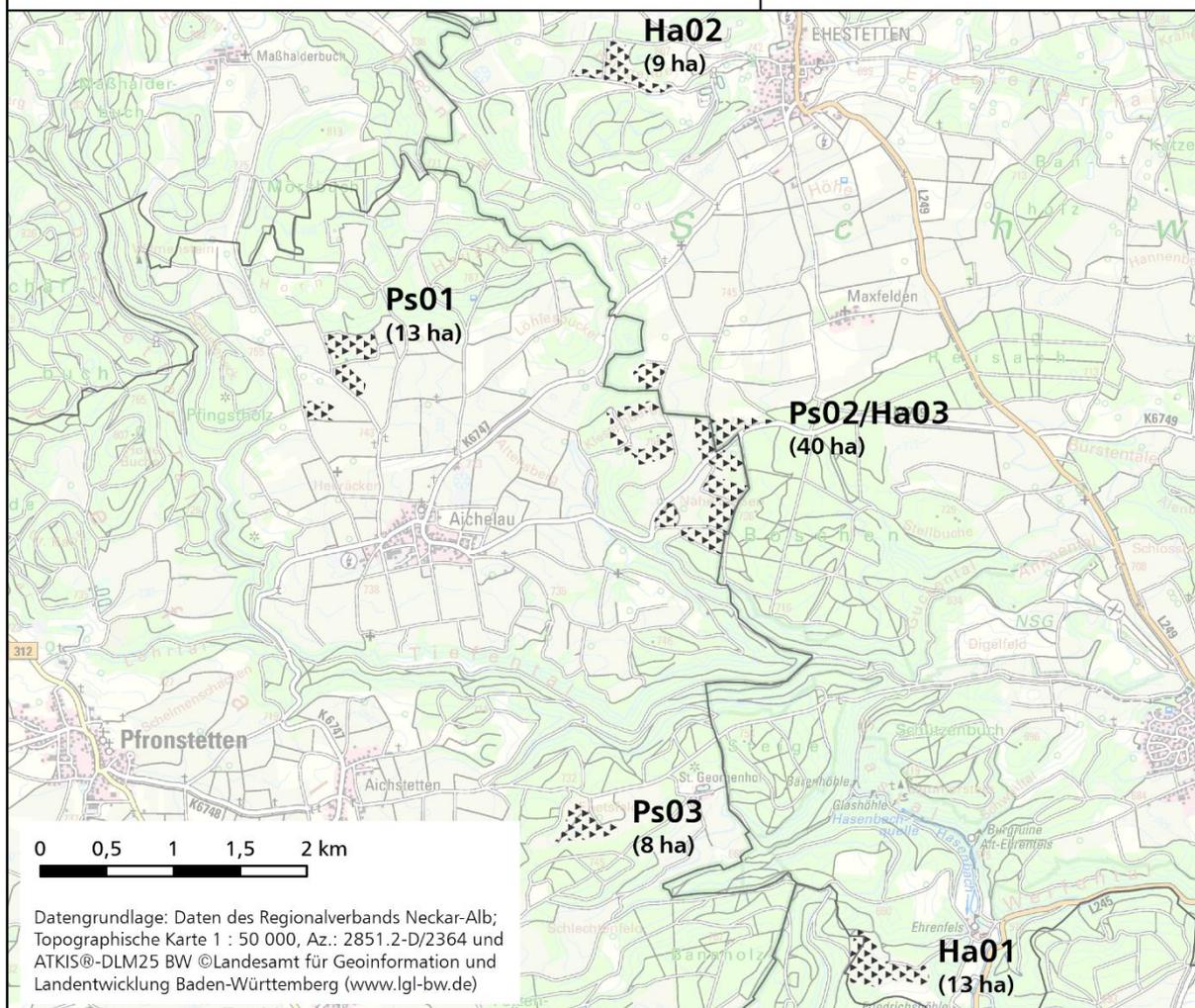
Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- St02 mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 1,8 ha
- St03 mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 1,0 ha

Hayingen/Pfronstetten

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Hayingen: Ha01 (Vorranggebiet)
- Hayingen-Ehestetten: Ha02 (Vorranggebiet)
- Pfronstetten-Aichelau: Ps01 (Vorranggebiet)
- Pfronstetten-Aichelau/Hayingen/-Ehestetten: Ps02/Ha03 (Vorranggebiet)
- Pfronstetten-Aichstetten: Ps03 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

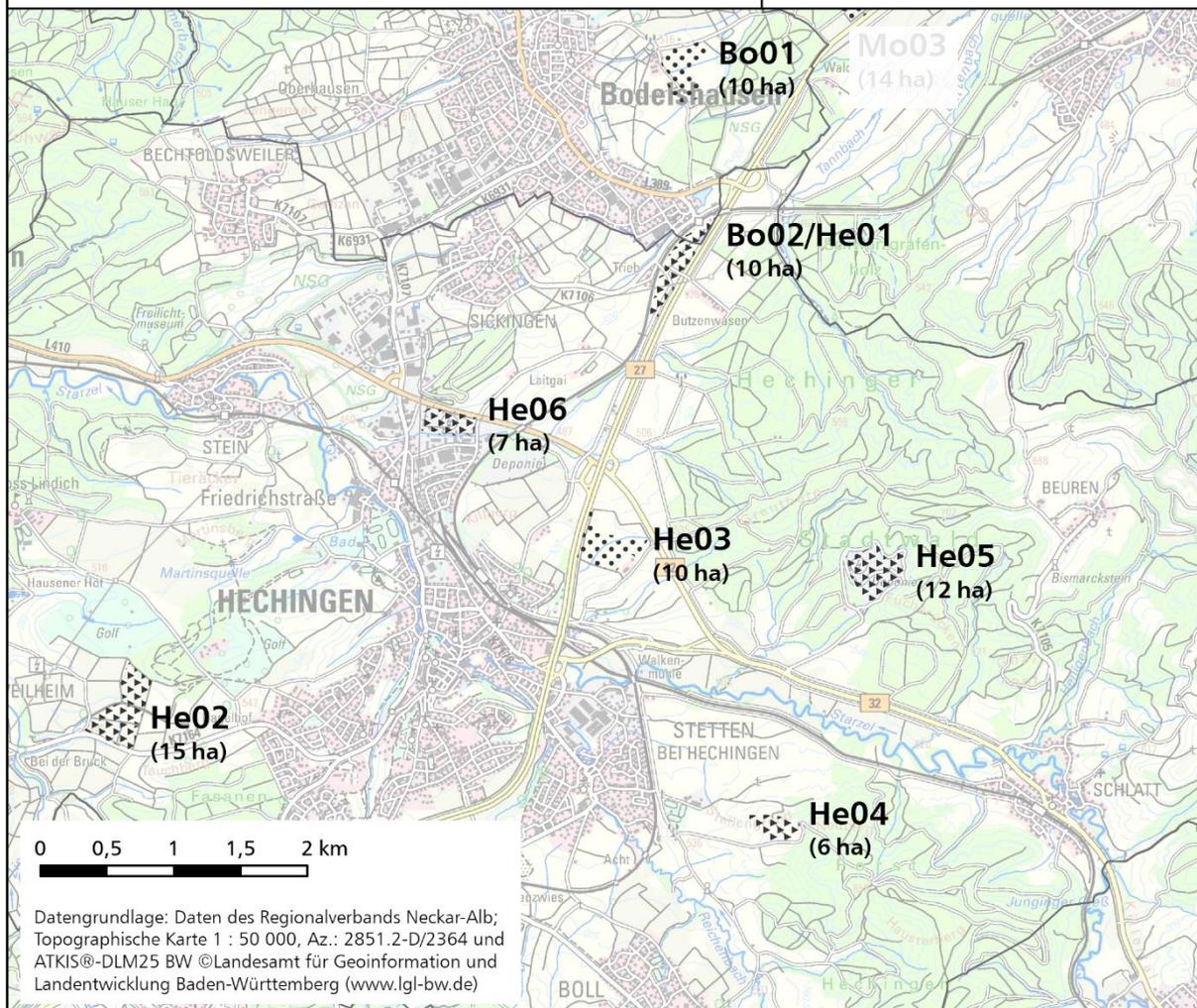
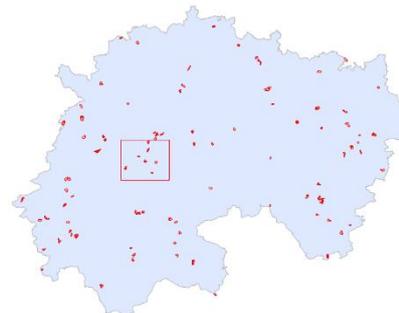
- Ha01: Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 3,5 ha

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Ha01 mit Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (5,9 ha)
- Ps01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (4,6 ha)
- Ps02/Ha03 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (10,6 ha)

Hechingen/Bodelshausen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Bodelshausen: Bo01 (Vorbehaltsgebiet)
- Bodelshausen/Hechingen: Bo02/He01 (Vorranggebiet)
- Hechingen-Weilheim: He02 (Vorranggebiet)
- Hechingen: He03 (Vorbehaltsgebiet)
- Hechingen-Stetten: He04 (Vorranggebiet)
- Hechingen: He05 (Vorranggebiet), (ehemalige Deponie)
- Hechingen: He06 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

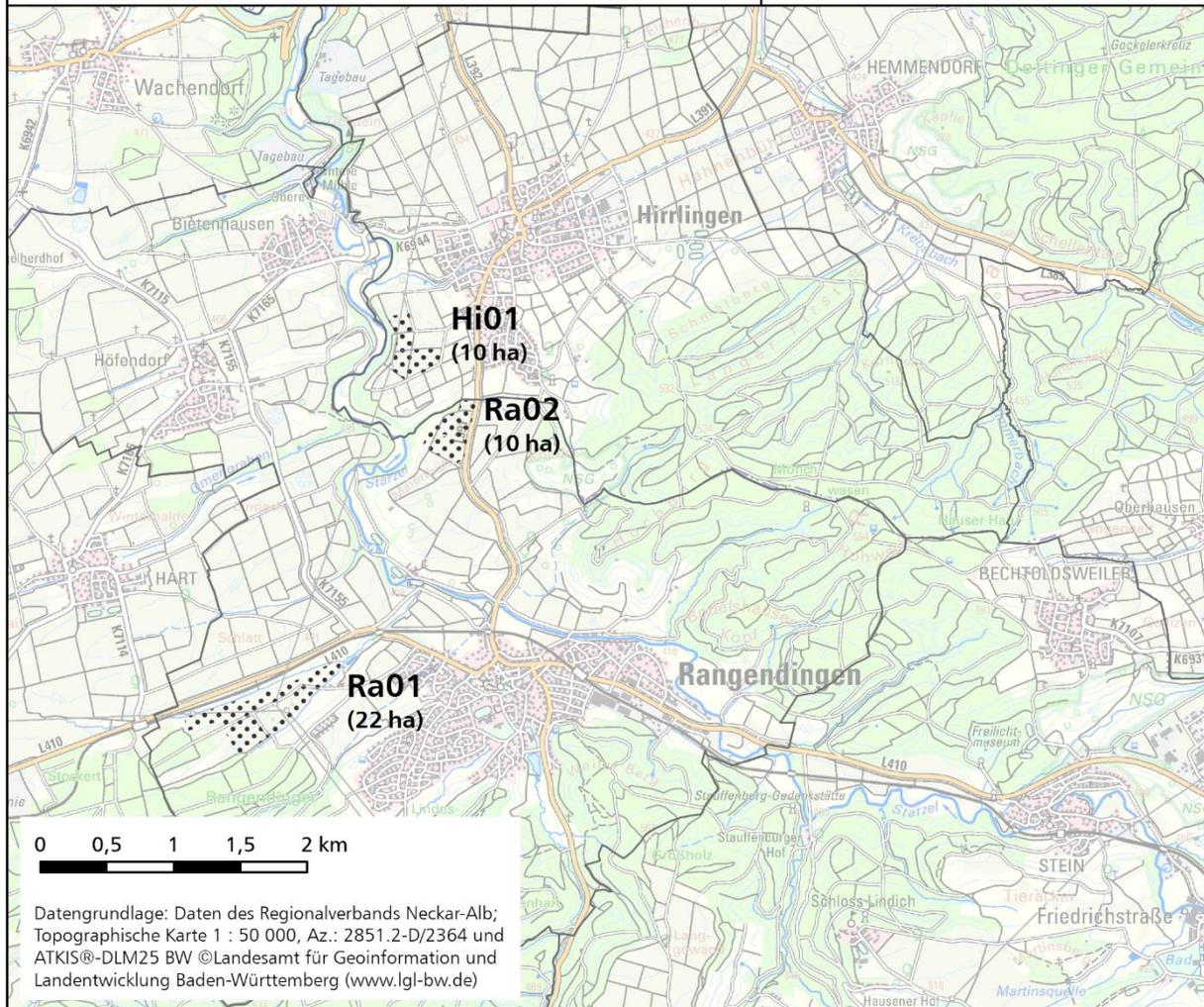
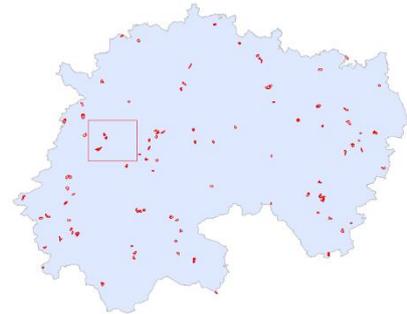
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- He03 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,0 ha)

Hirrlingen/Rangendingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Hirrlingen: Hi01 (Vorbehaltsgebiet)
- Rangendingen: Ra01 (Vorbehaltsgebiet)
- Rangendingen: Ra02 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

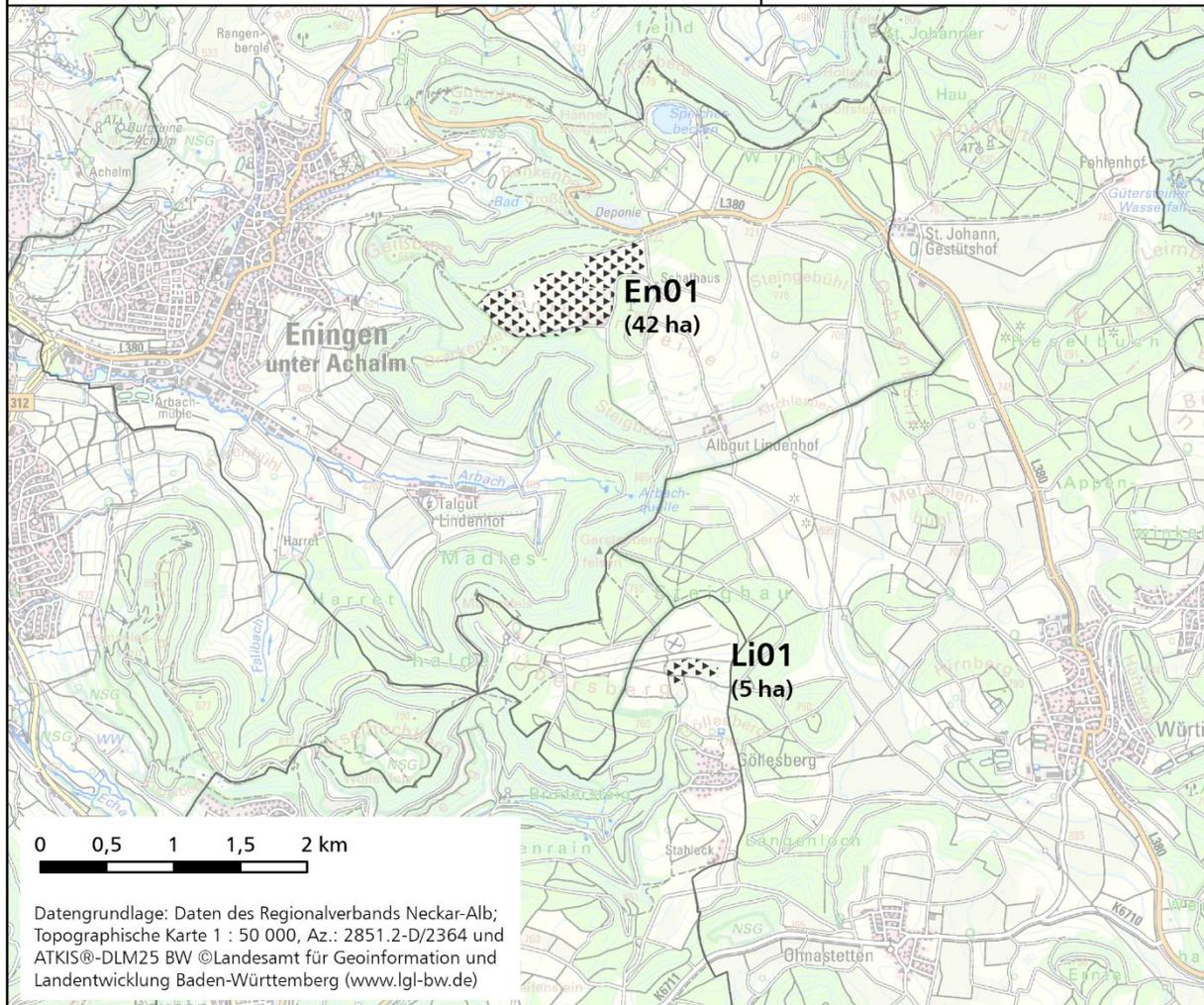
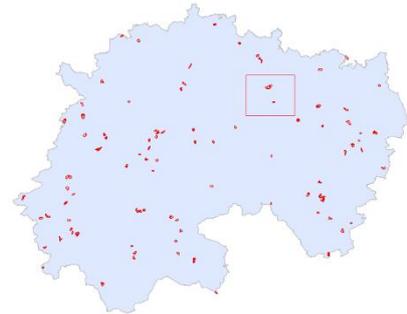
- Hi01: Rücknahme Grünzäsur (Vorranggebiet) (0,2 ha)

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Ra01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (13,7 ha)

Lichtenstein/Eningen unter Achalm

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Eningen unter Achalm: En01 (Vorranggebiet)
- Lichtenstein-Unterhausen: Li01 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

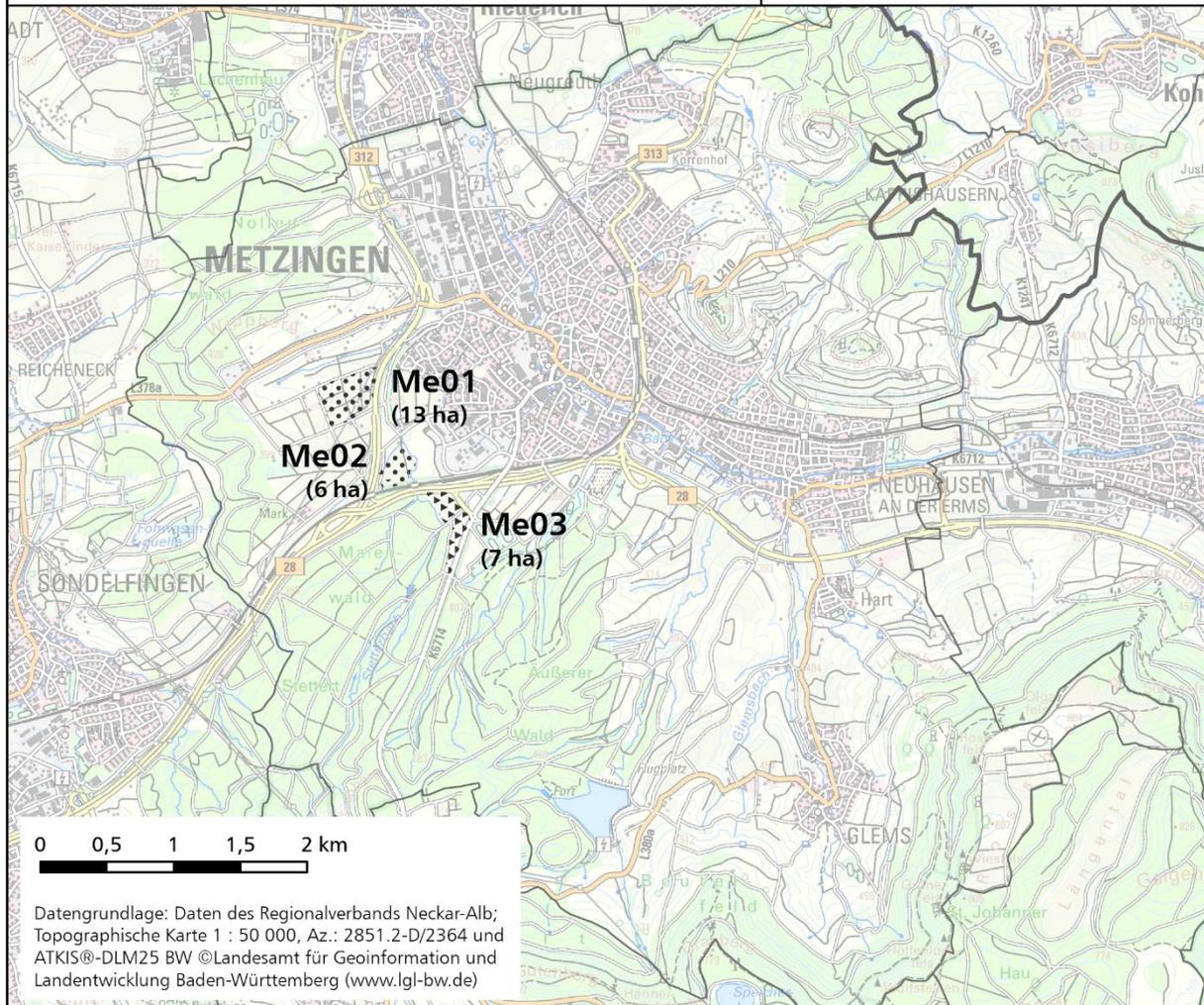
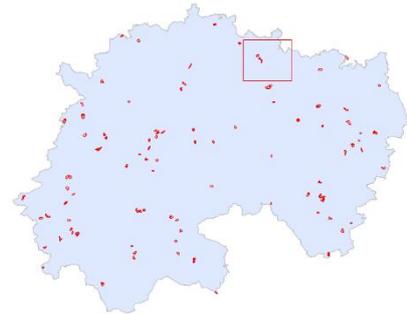
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

keine

Metzingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Metzingen: Me01 (Vorbehaltsgebiet)
- Metzingen: Me02 (Vorbehaltsgebiet)
- Metzingen: Me03 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

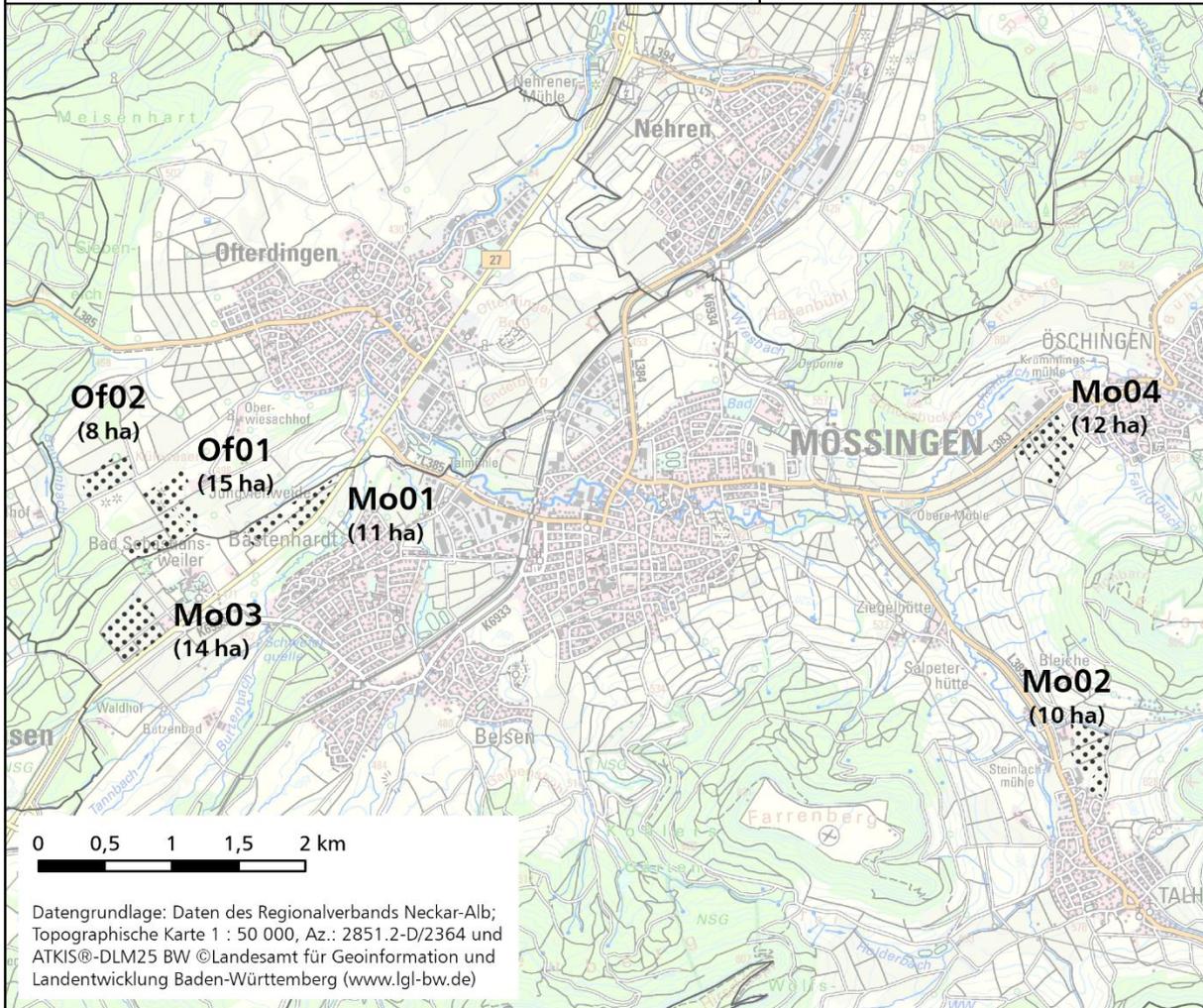
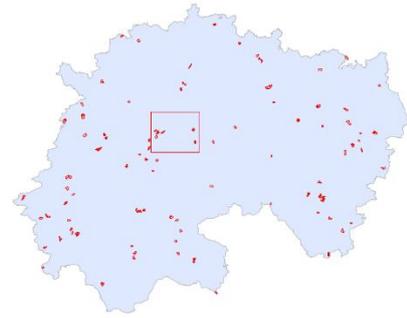
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

Keine

Mössingen/Ofterdingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Mössingen: Mo01 (Vorbehaltsgebiet)
- Mössingen-Talheim: Mo02 (Vorbehaltsgebiet)
- Mössingen: Mo03 (Vorbehaltsgebiet)
- Mössingen-Öschingen: Mo04 (Vorbehaltsgebiet)
- Ofterdingen: Of01 (Vorbehaltsgebiet)
- Ofterdingen: Of02 (Vorbehaltsgebiet)

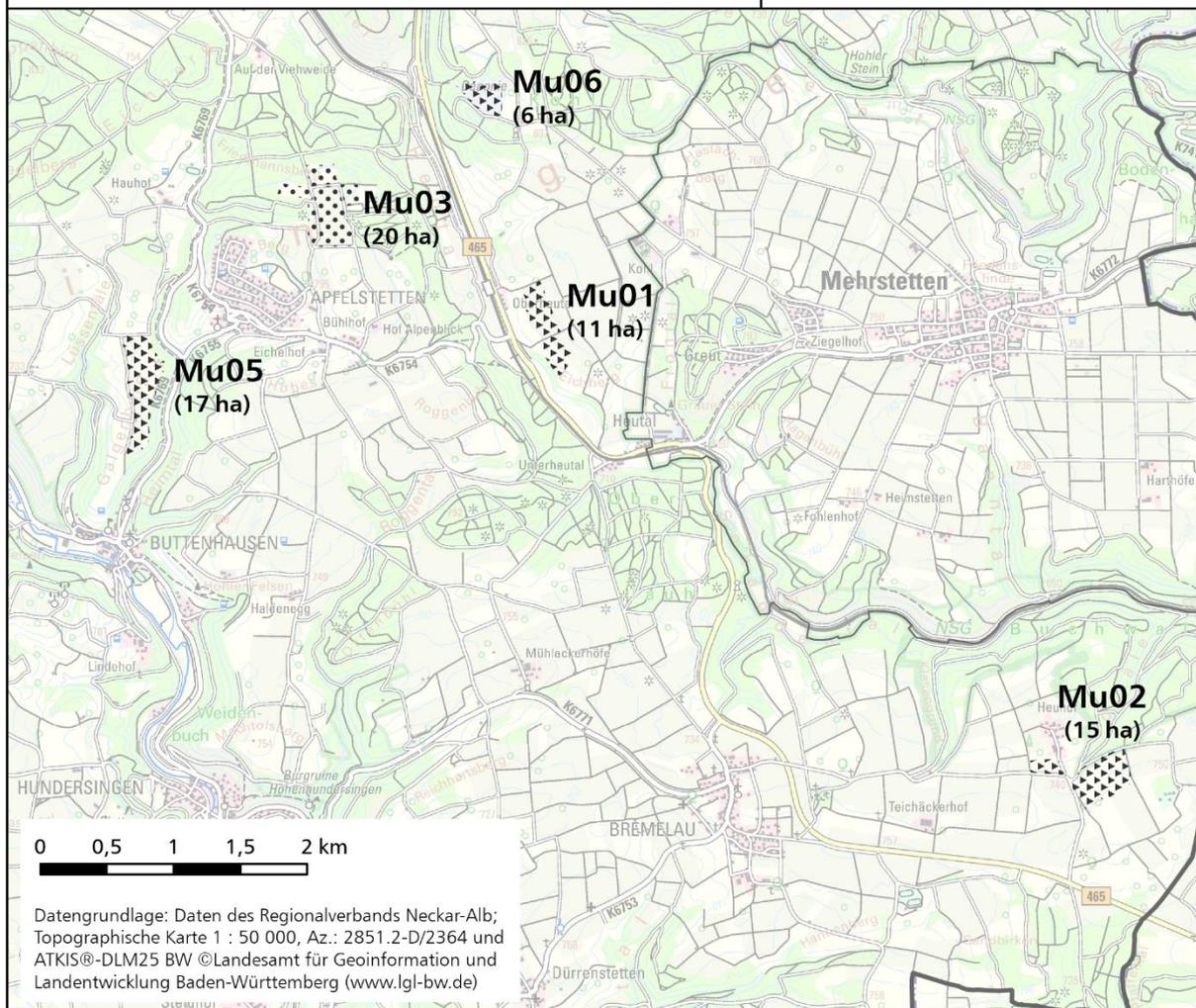
Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Mo01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,3 ha)
- Mo04 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,4 ha)
- Of01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (6,3 ha)

Münsingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Münsingen: Mu01 (Vorranggebiet)
- Münsingen: Mu06 (Vorranggebiet)
- Münsingen-Apfelstetten: Mu03 (Vorbehaltsgebiet)
- Münsingen-Bremelau: Mu02 (Vorranggebiet)
- Münsingen-Buttenhausen: Mu05 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

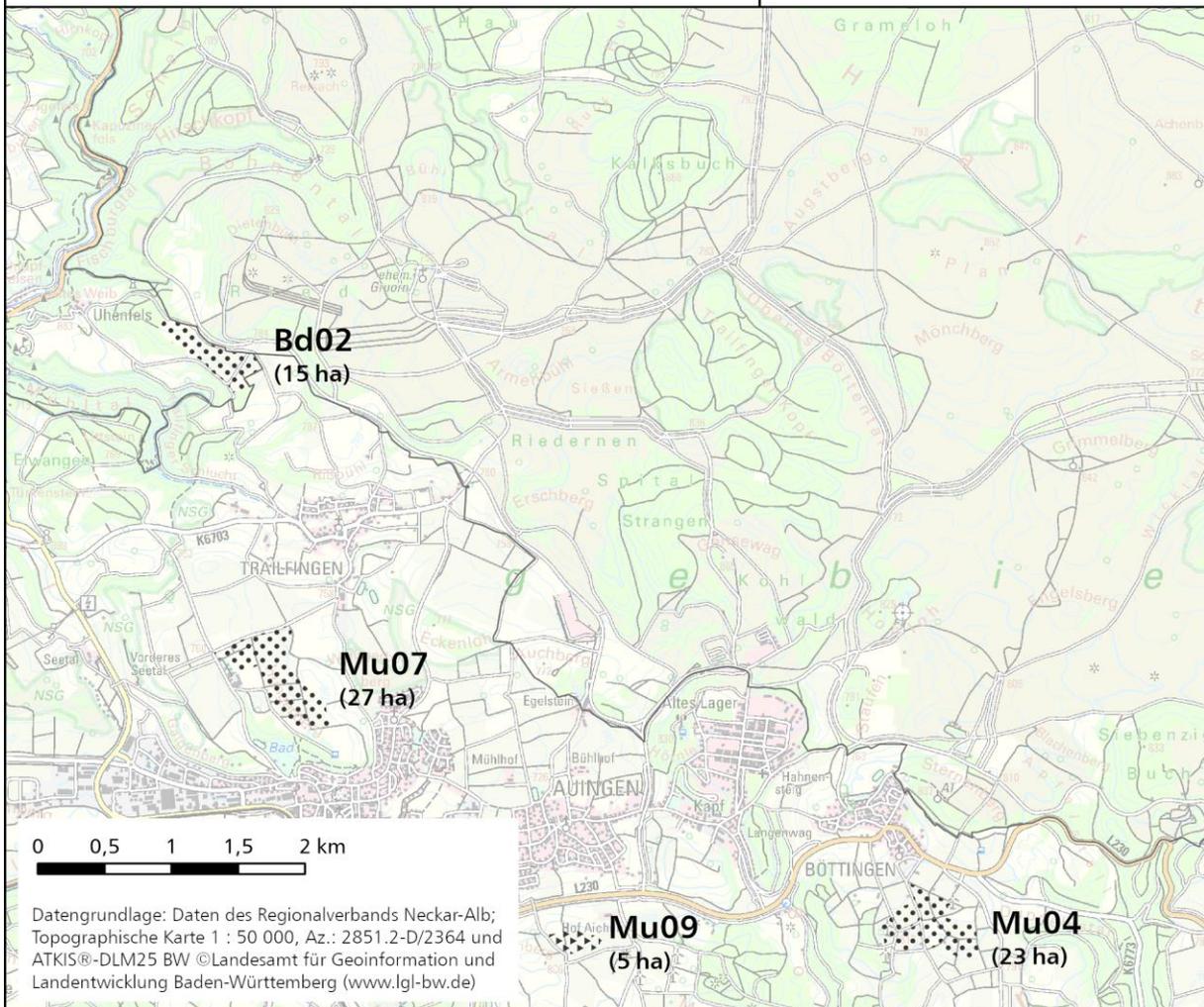
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Mu02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (4,3 ha)
- Mu06 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,6 ha)

Münsingen Ost, Bad Urach Südost

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Bad Urach-Seeburg: Bd02 (Vorbehaltsgebiet)
- Münsingen: Mu07 (Vorbehaltsgebiet)
- Münsingen-Auingen: Mu09 (Vorranggebiet)
- Münsingen-Böttingen: Mu04 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

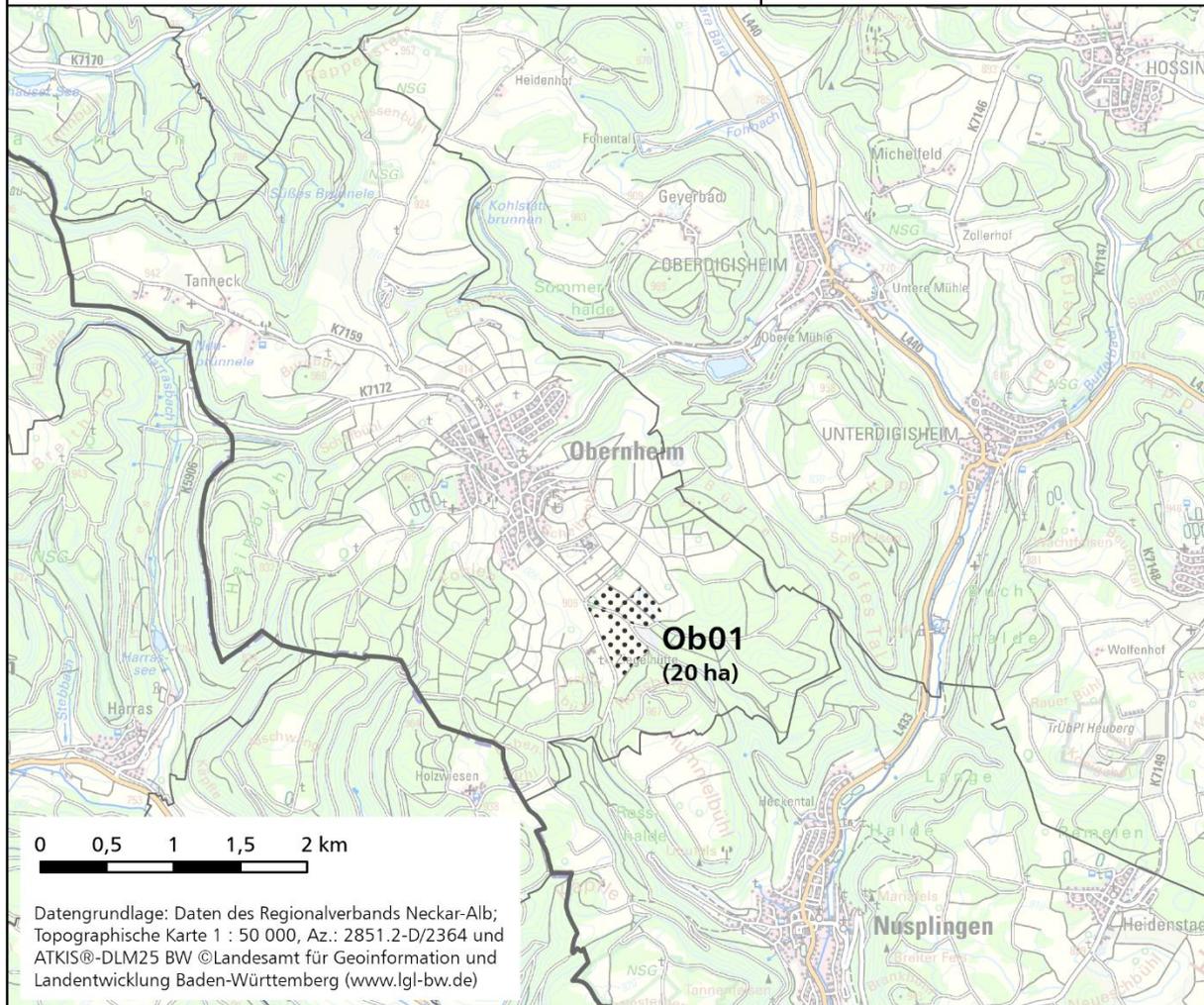
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

keine

Obernheim

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Obernheim: Ob01 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

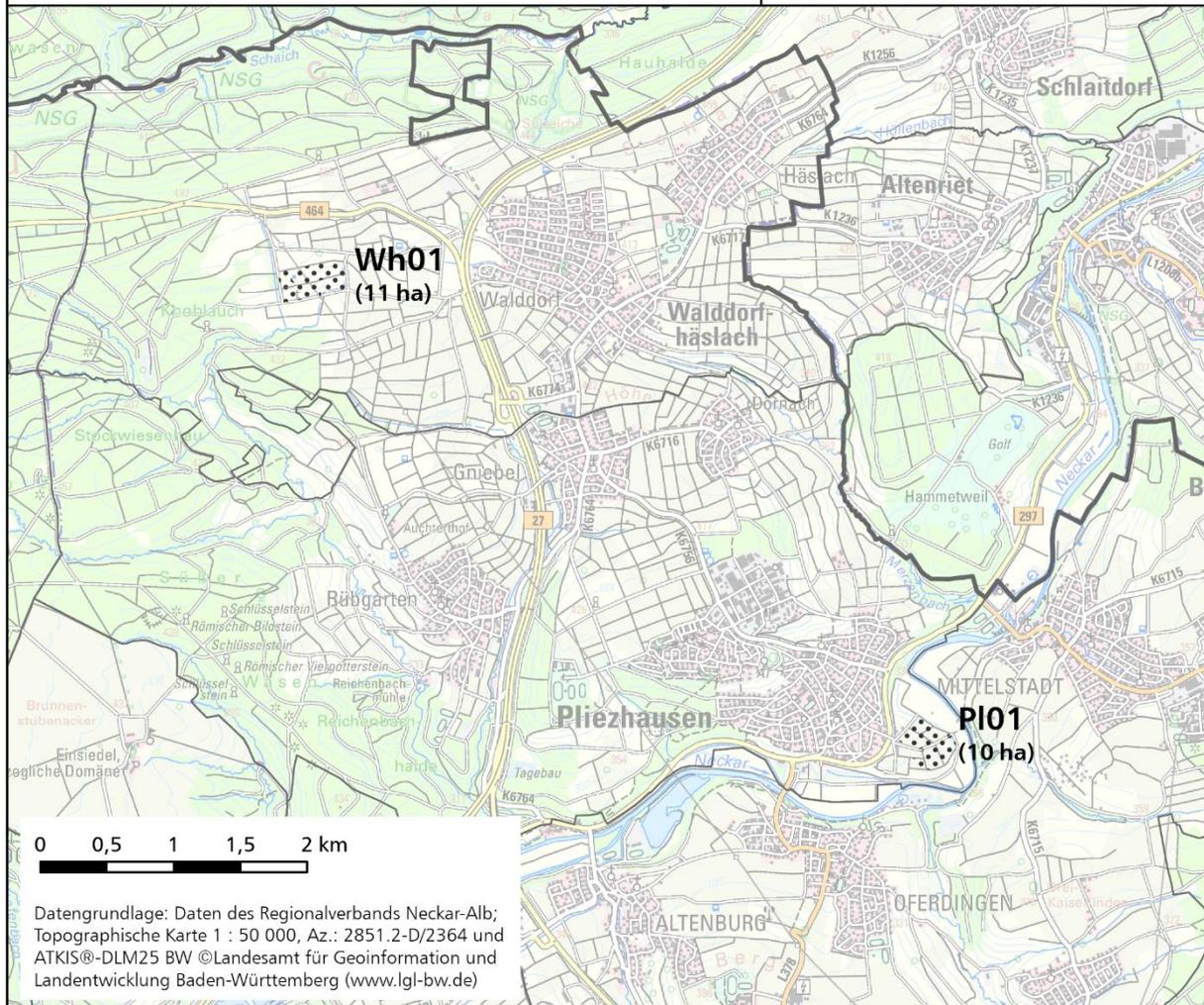
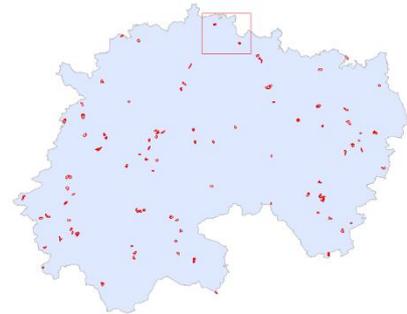
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

keine

Pliezhausen/Walddorfhäslach

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Pliezhausen: PI01 (Vorbehaltsgebiet)
- Walddorfhäslach-Walddorf: Wh01 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

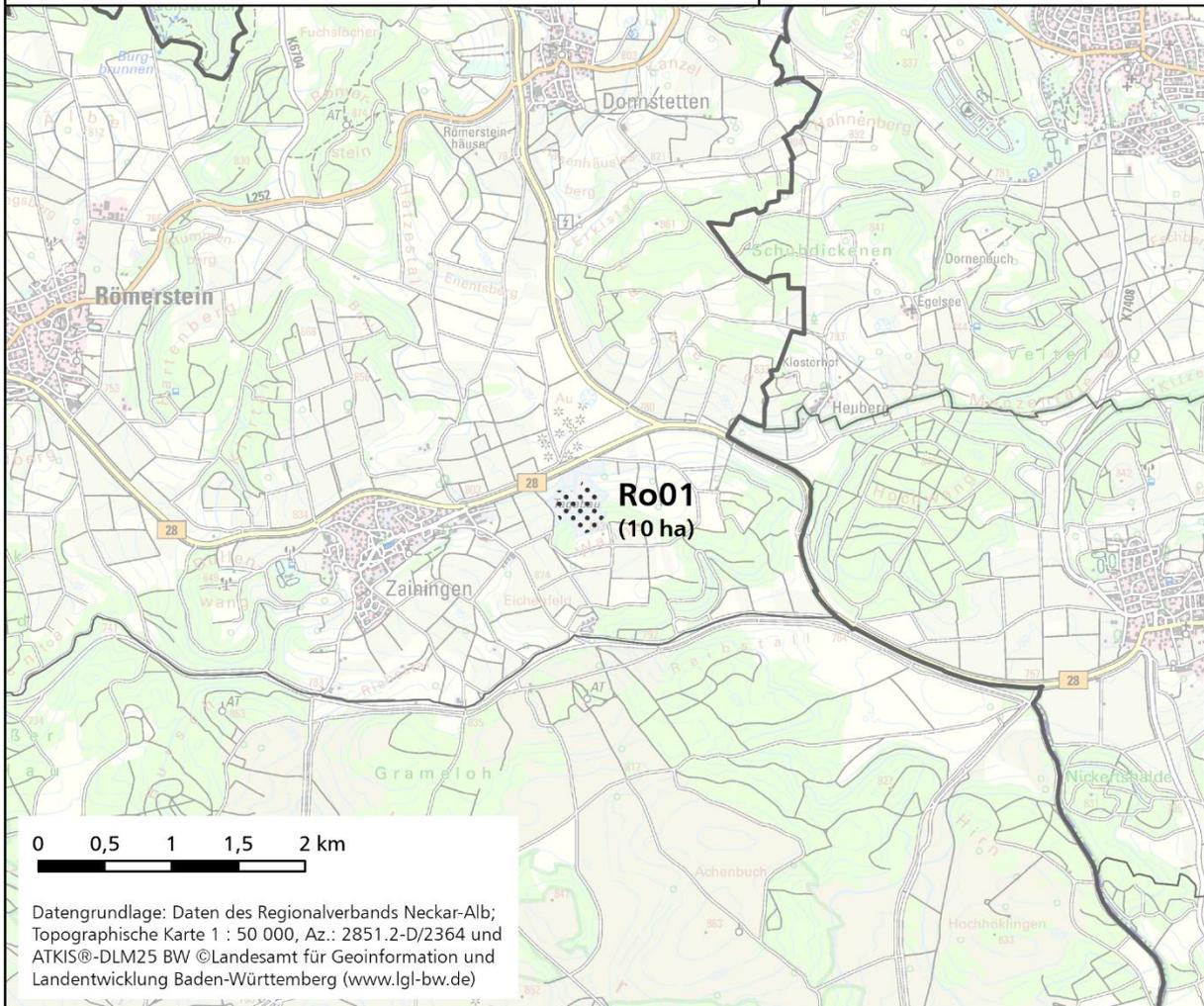
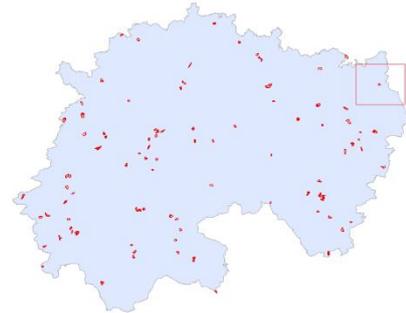
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Wh01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (10,7 ha)

Römerstein

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Römerstein-Zainingen: Ro01 (Vorbehaltsgebiet), (Steinbruch)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

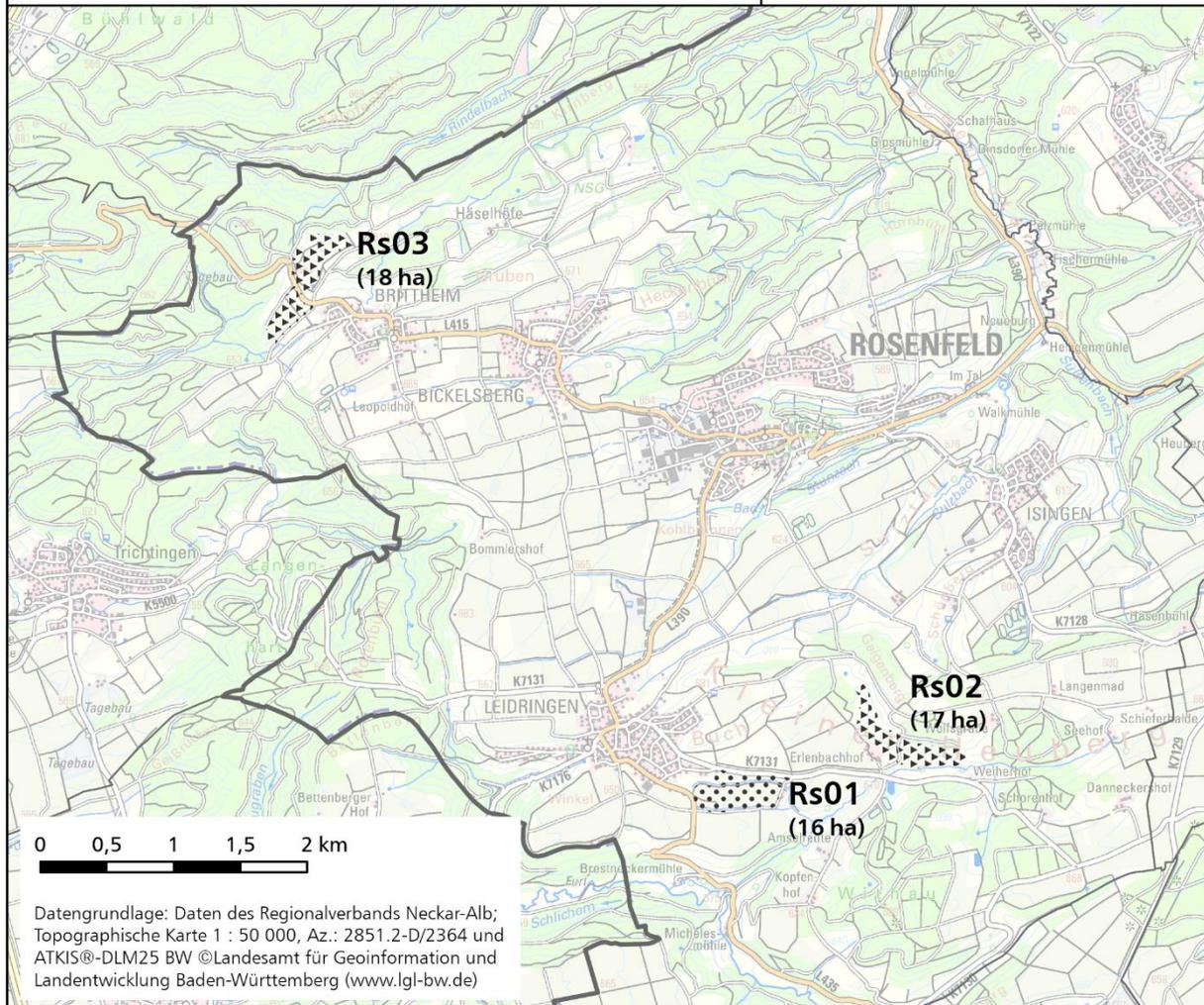
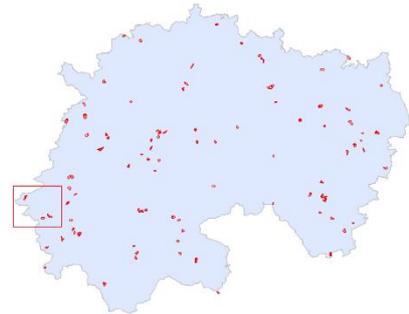
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Ro01 mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der gesamten Fläche (10,1 ha)

Rosenfeld

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Rosenfeld-Brittheim: Rs03 (Vorranggebiet)
- Rosenfeld-Leidringen: Rs01 (Vorbehaltsgebiet)
- Rosenfeld- Leidringen: Rs02 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

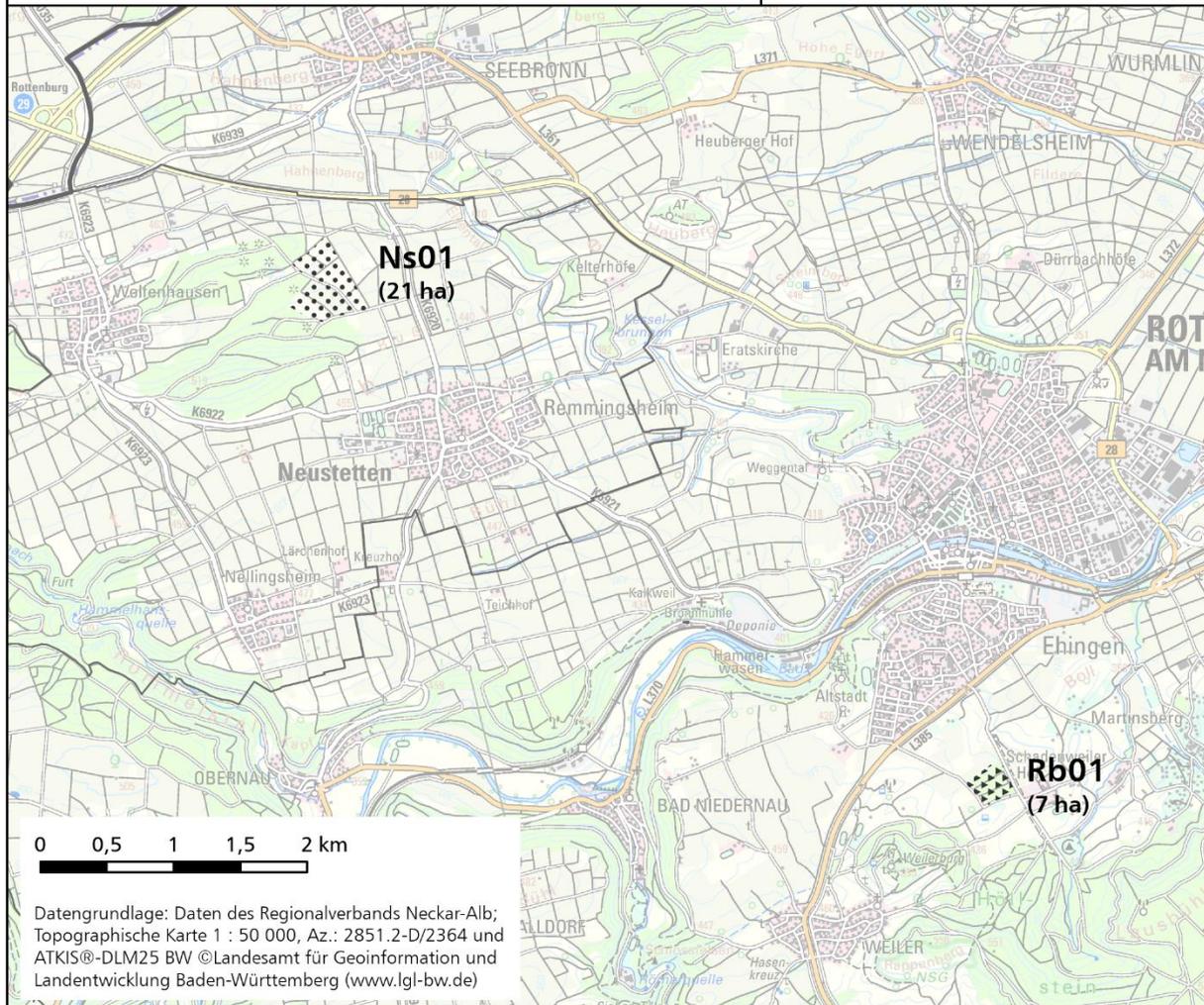
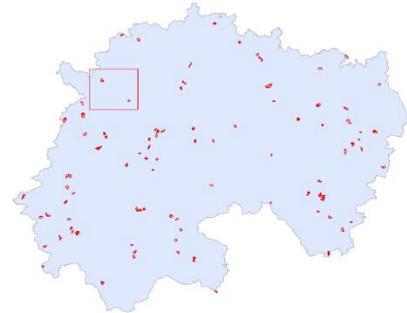
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Rs02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,5 ha)

Rottenburg am Neckar/Neustetten

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Neustetten-Remmingsheim: Ns01 (Vorbehaltsgebiet)
- Rottenburg: Rb01 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

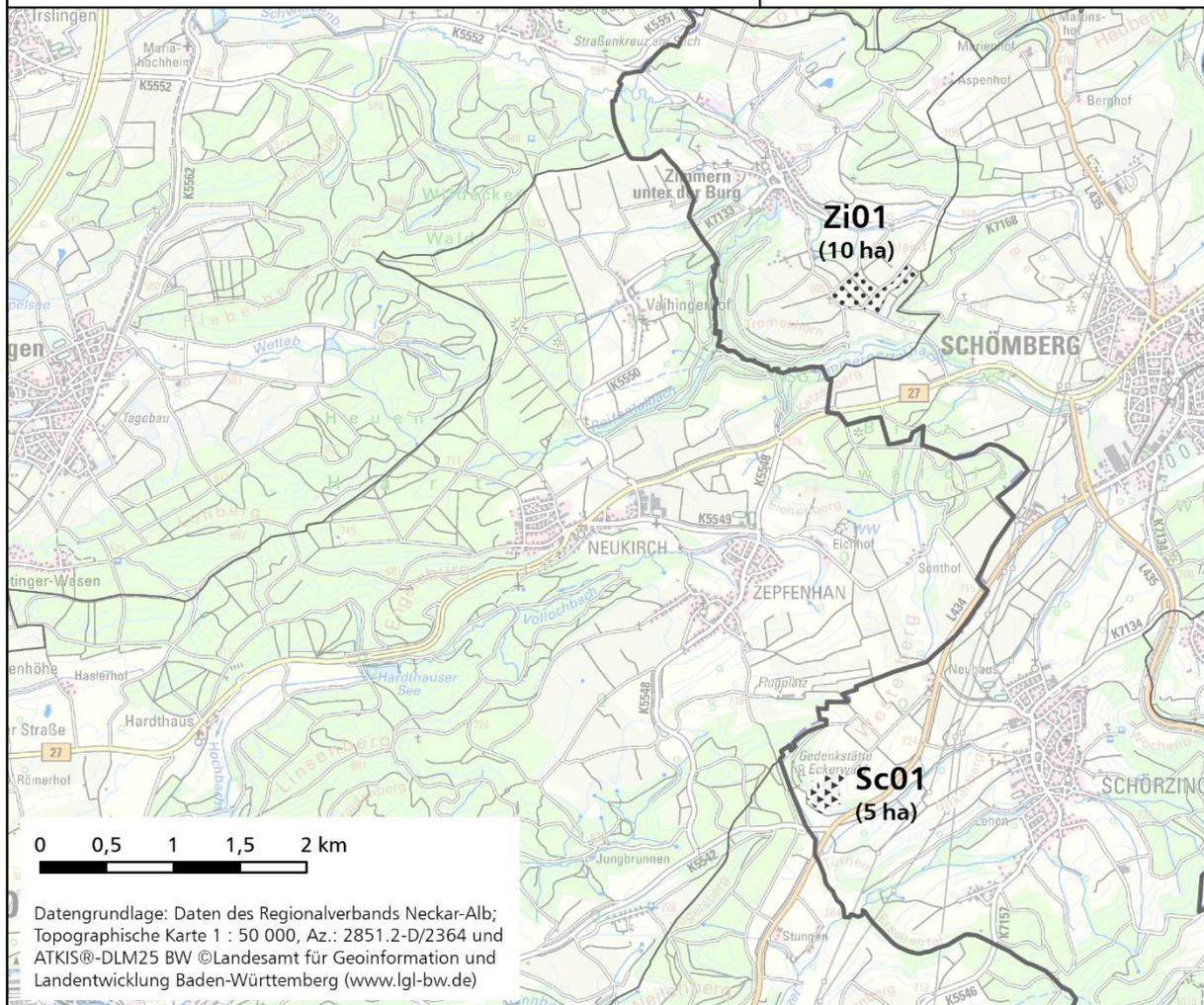
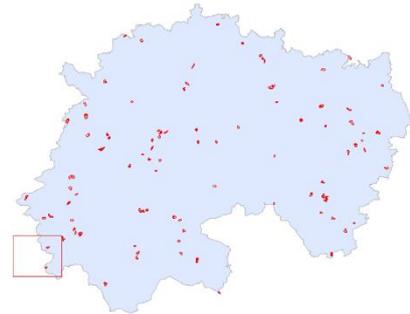
- Rb01: Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 7,1 ha

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Ns01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (11,5 ha)

Schömberg/Zimmern unter der Burg

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Schömberg-Schörzingen: Sc01 (Vorranggebiet), (ehemalige Deponie)
- Zimmern unter der Burg: Zi01 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

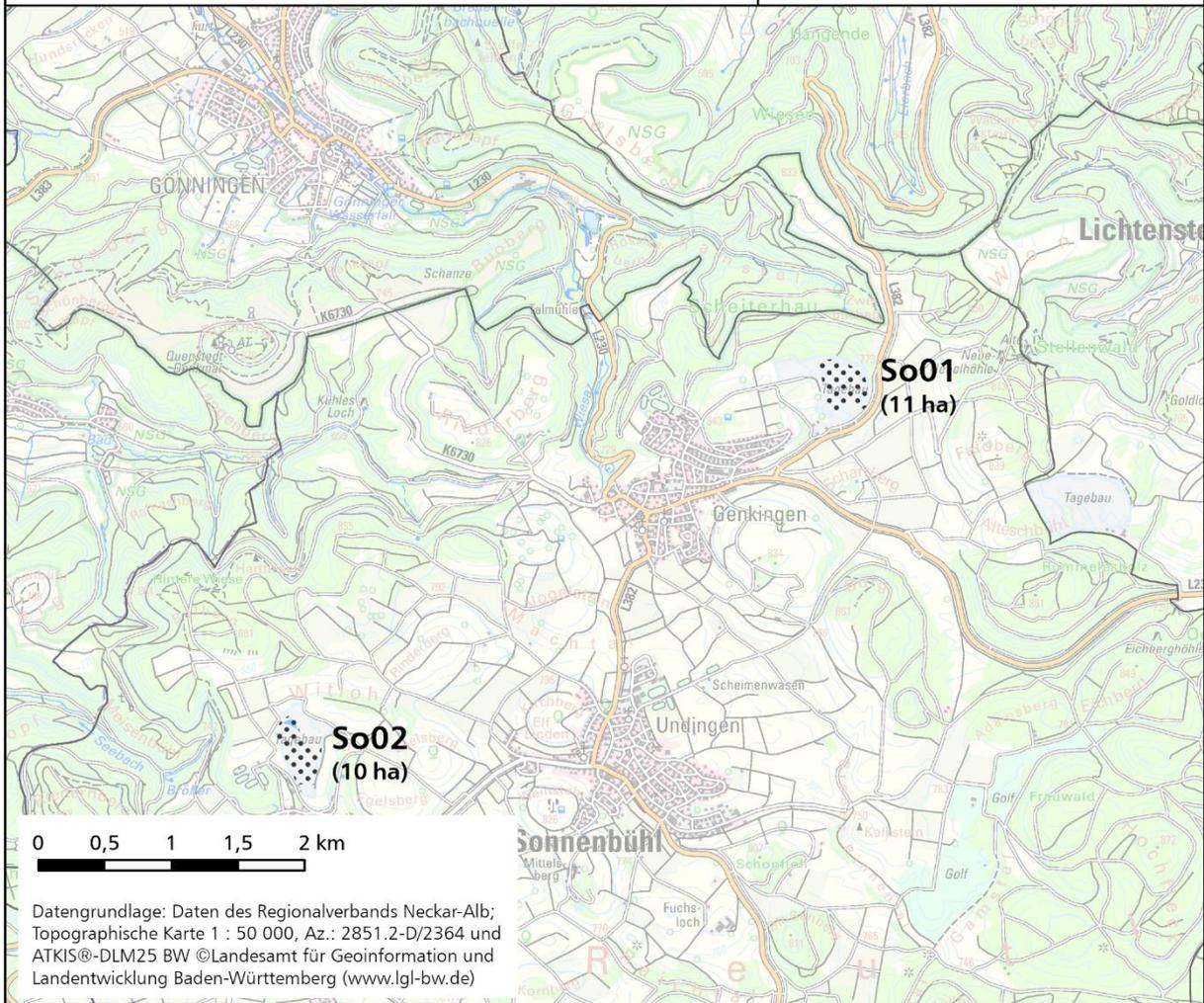
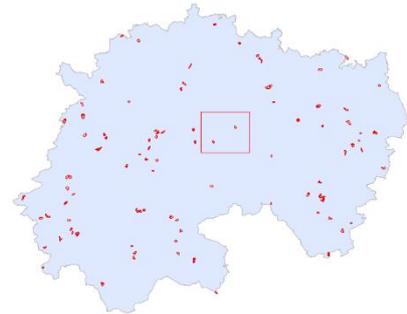
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Sc01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (5,3 ha)

Sonnenbühl

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Sonnenbühl-Genkingen: So01 (Vorbehaltsgebiet), (Steinbruch)
- Sonnenbühl-Willmandingen: So02 (Vorbehaltsgebiet), (Steinbruch)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

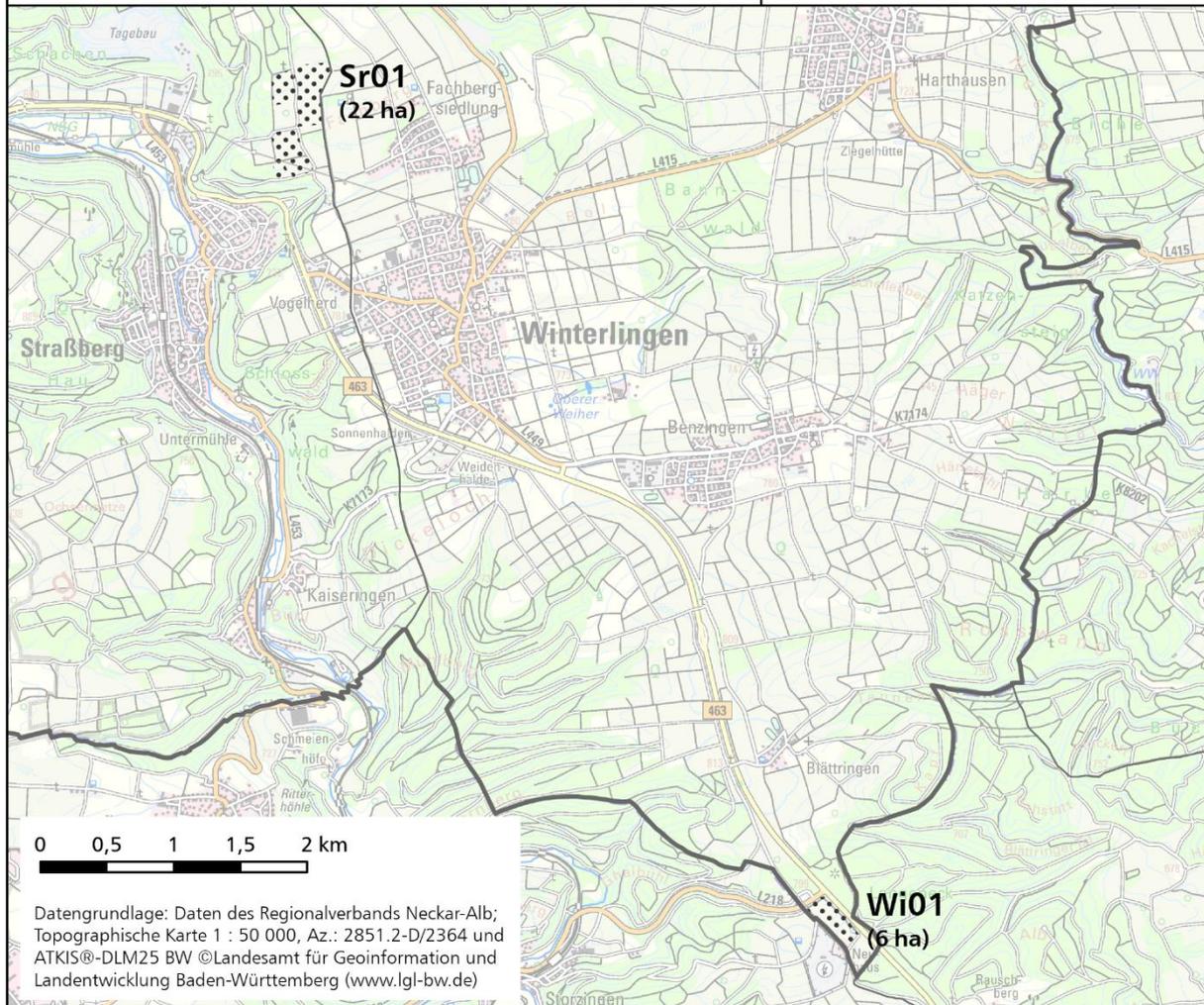
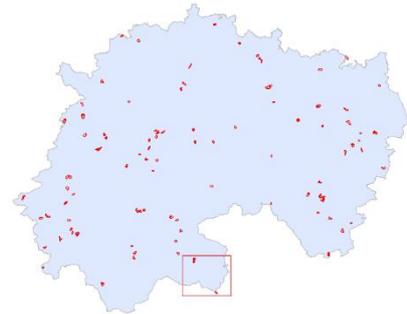
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- So01 mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der gesamten Fläche (11,1 ha)
- So02 mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der gesamten Fläche (10,0 ha)

Straßberg/Winterlingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Straßberg: Sr01 (Vorbehaltsgebiet)
- Winterlingen-Benzingen: Wi01 (Vorbehaltsgebiet), (Anschluss an Solarpark Storzingen)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

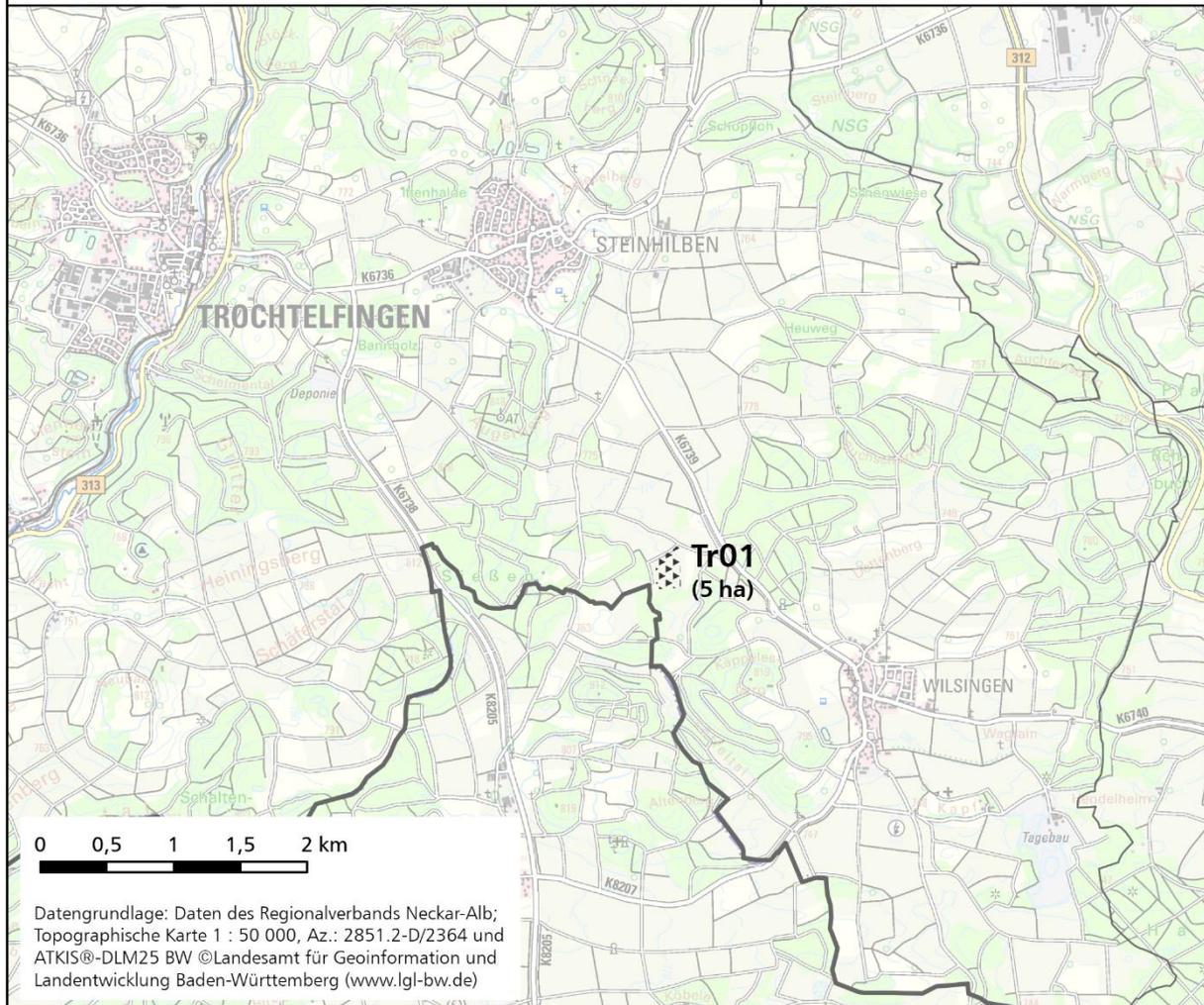
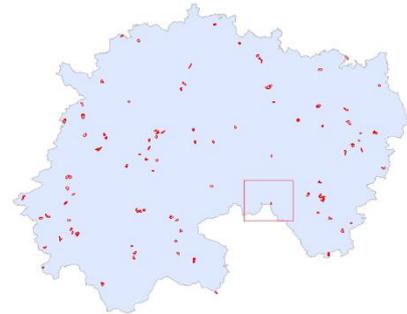
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Sr01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (4,0 ha)

Trochtelfingen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Trochtelfingen-Steinhilben: Tr01 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

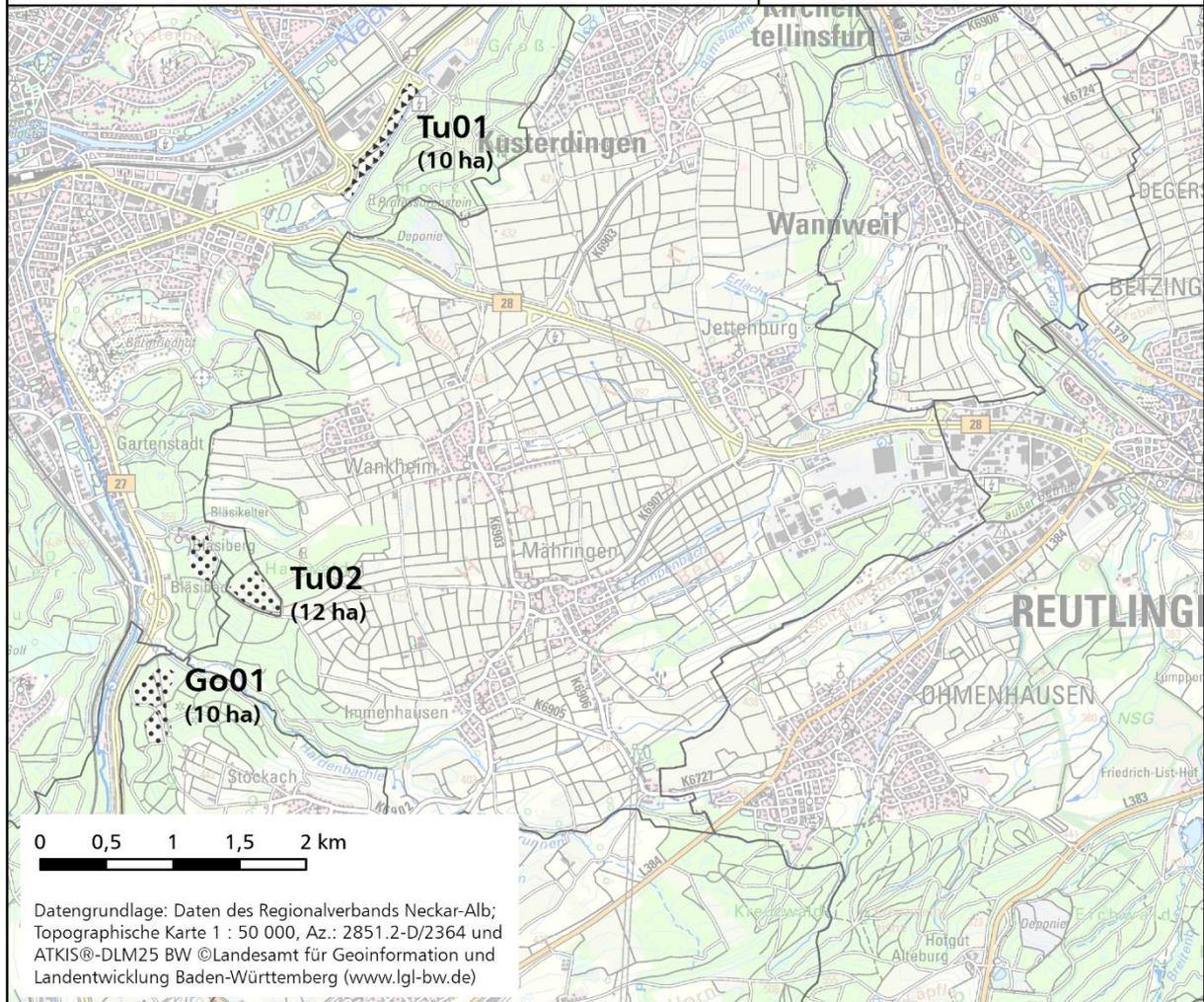
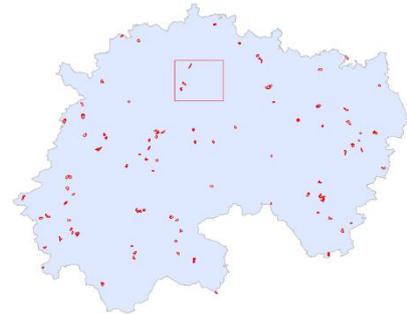
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

keine

Tübingen/Gomaringen

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Gomaringen-Stockach: Go01 (Vorbehaltsgebiet)
- Tübingen: Tu01 (Vorranggebiet)
- Tübingen-Derendingen: Tu02 (Vorbehaltsgebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

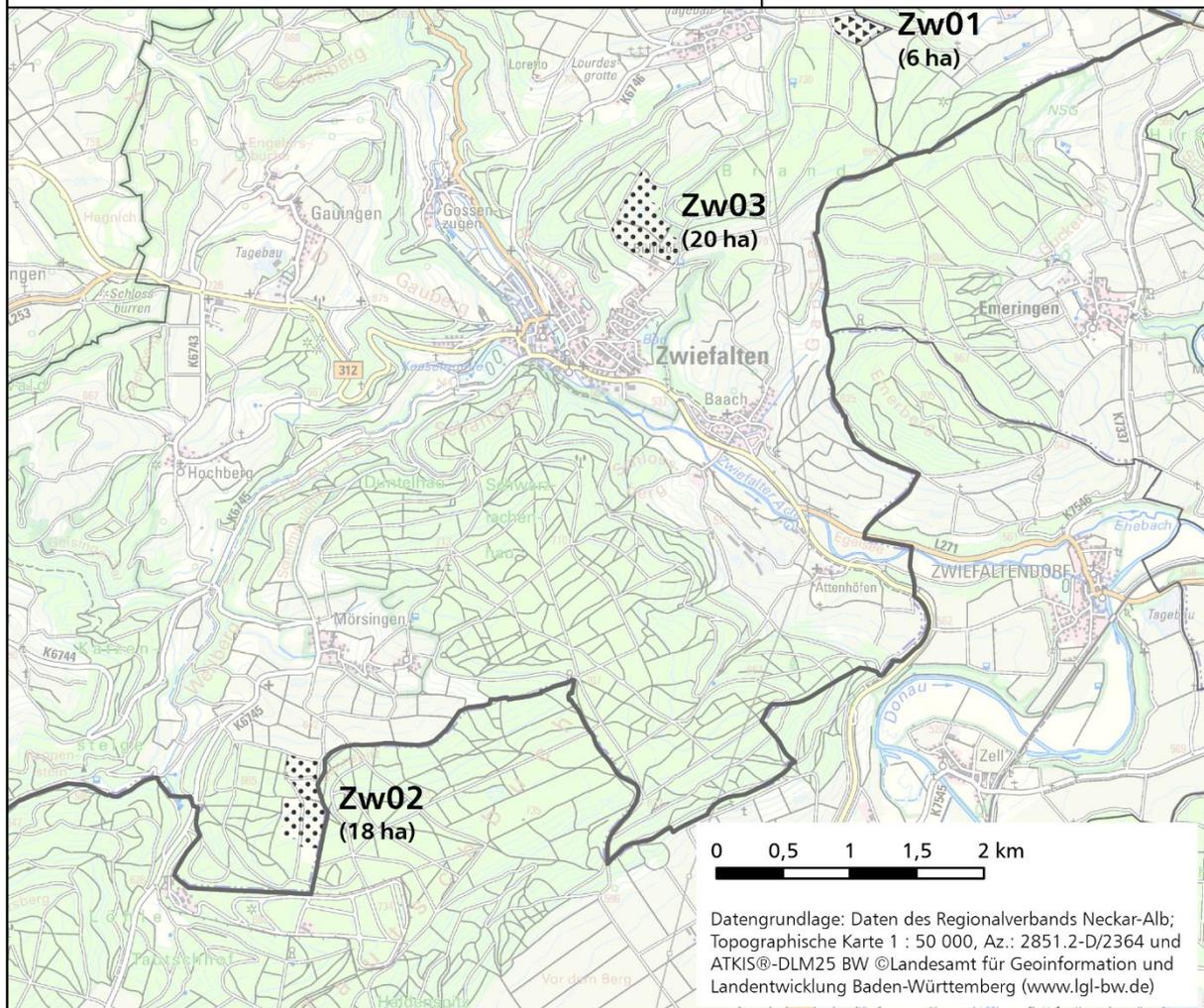
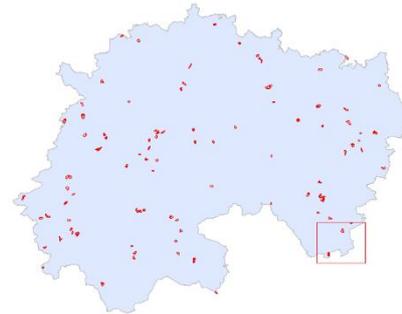
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Tu01 mit Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (15,4 ha)
- Tu02 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (6,9 ha)

Zwiefalten

-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)
-  Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Zwiefalten: Zw03 (Vorbehaltsgebiet)
- Zwiefalten-Mörsingen: Zw02 (Vorbehaltsgebiet)
- Zwiefalten-Sonderbuch: Zw01 (Vorranggebiet)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

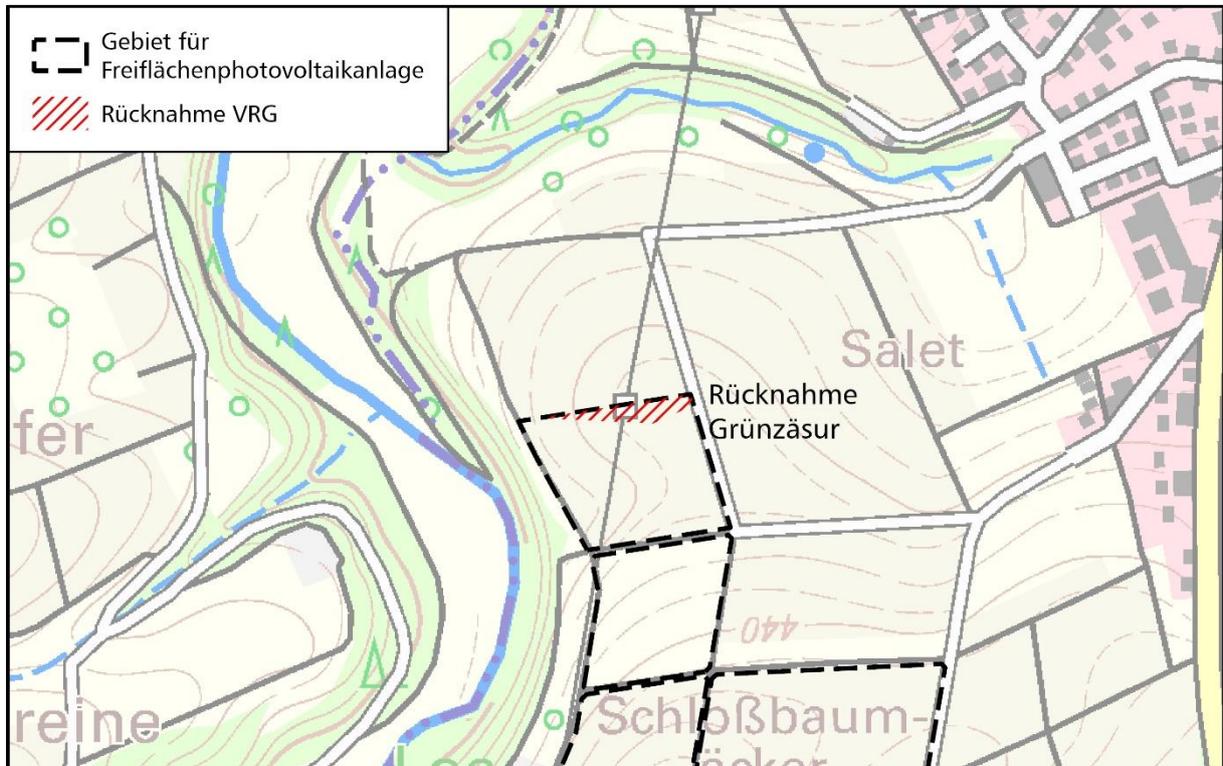
keine

Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

keine

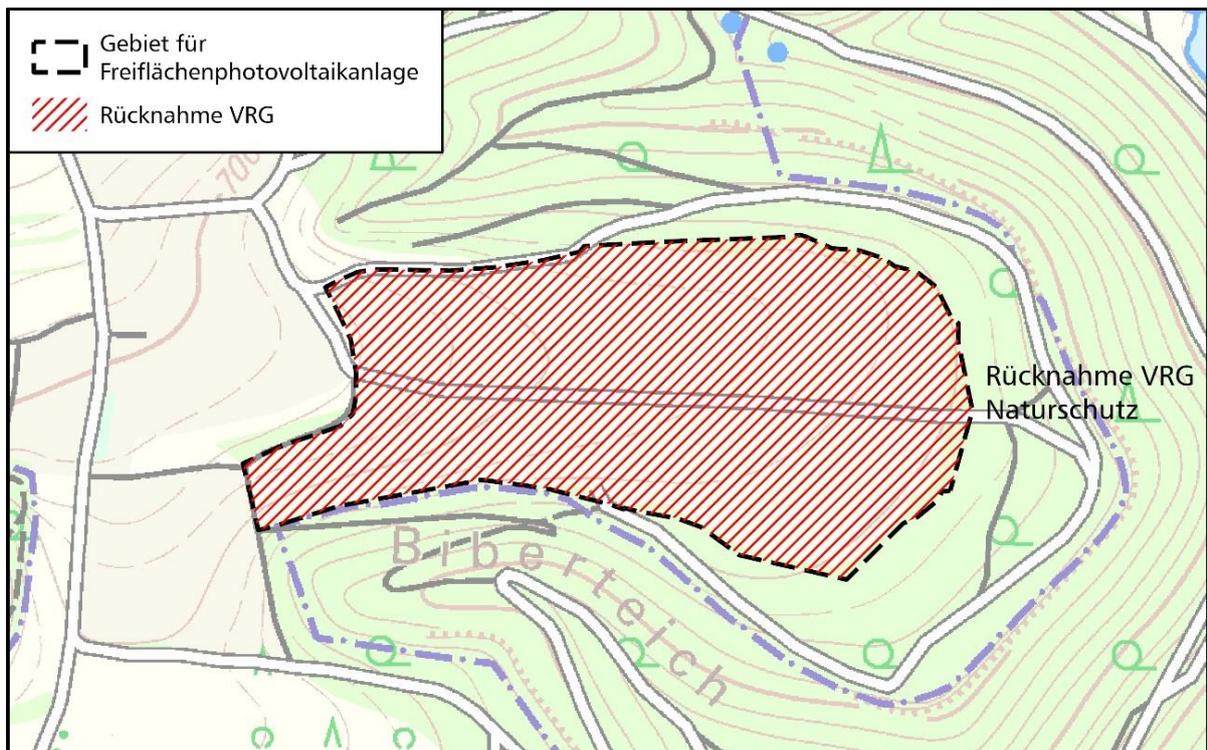
Änderungen der regionalen Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte

Ausschnitt Hirrlingen bei FFPV-Gebiet Hi01



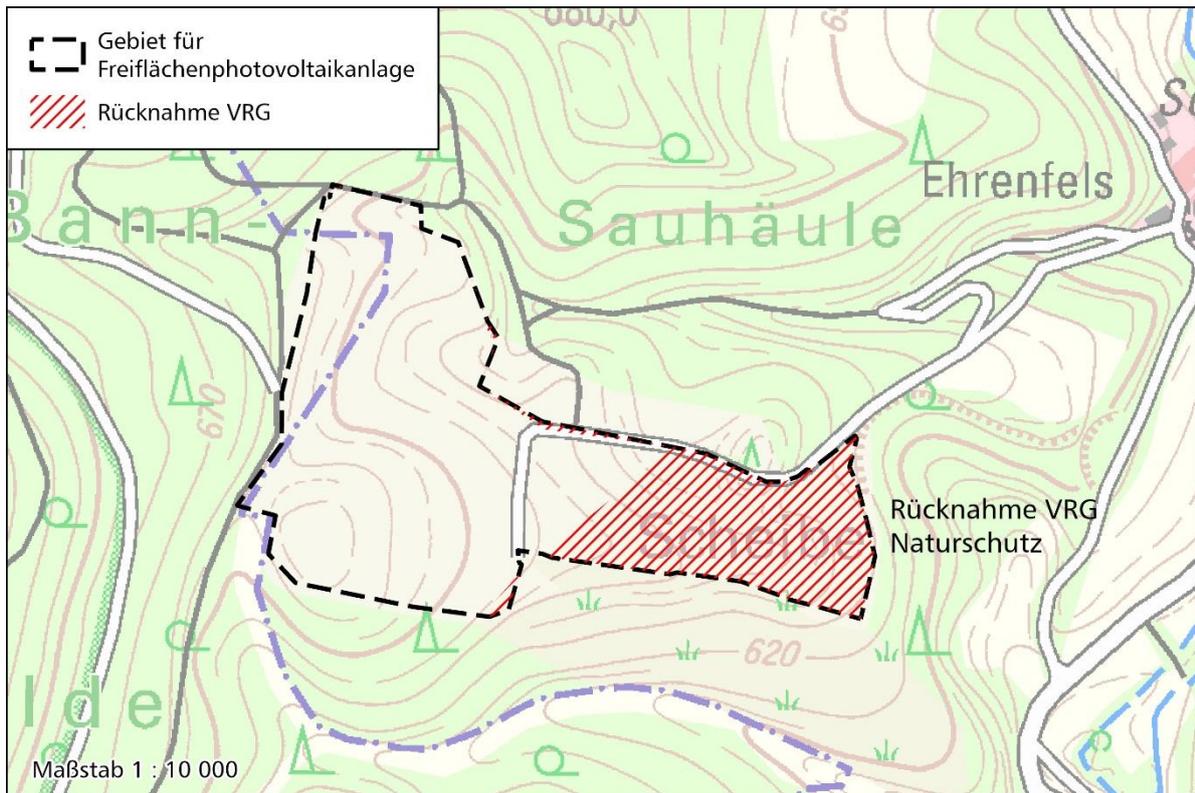
Randliche Rücknahme der Grünzäsur (Vorranggebiet) im Norden um 0,2 ha

Ausschnitt Hülben bei FFPV-Gebiet Hu01



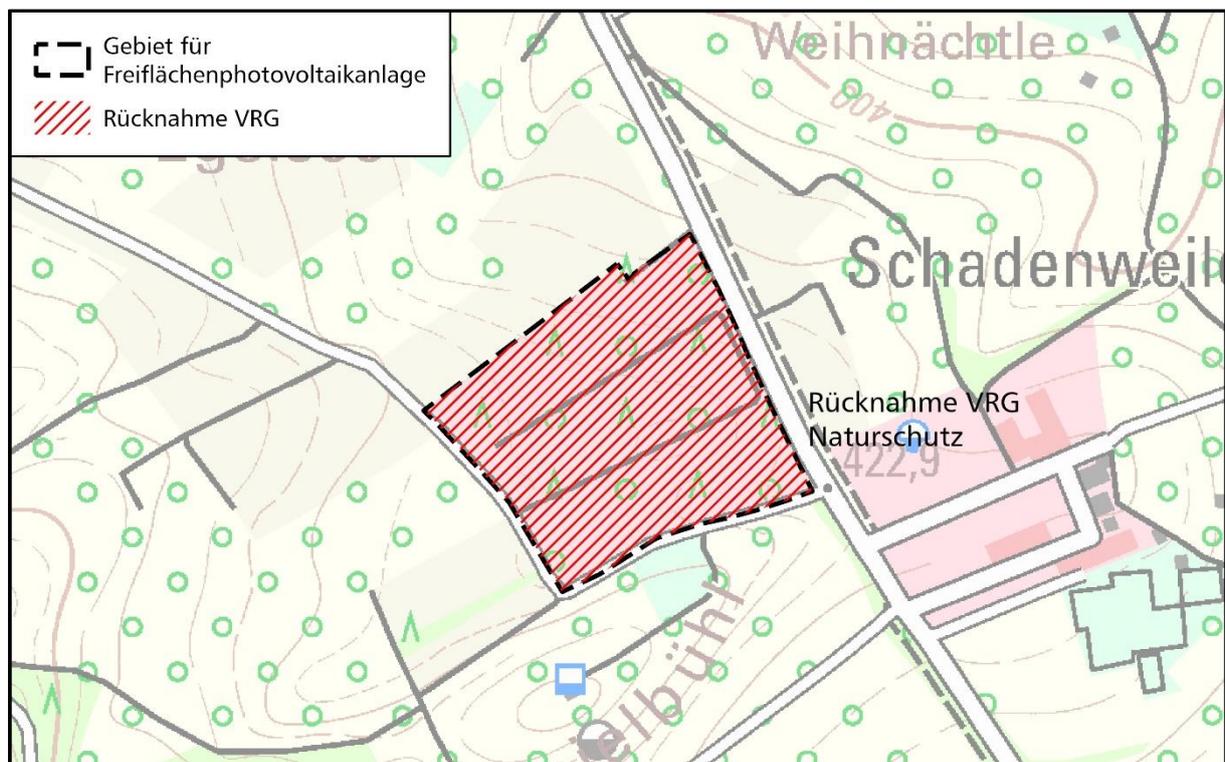
Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 16,9 ha

Ausschnitt Hayingen bei FFPV-Gebiet Ha01



Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Osten um 3,5 ha

Ausschnitt Rottenburg am Neckar bei FFPV-Gebiet Rb01



Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um 7,1 ha

Zusammenfassende Erklärung

Dieses Kapitel wird ergänzt, wenn die abschließende Gebietskulisse der FFPV-Gebiete vorliegt.